

II.

Die Entstehungsgeschichte der Münsterschen Archidiaconate.

Von Nicolans Hilling.

Einleitung.

Die jetzige Verfassung des Bistums Münster kennt keine Archidiaconate. Jedoch ist der gegenwärtige Zustand verhältnismäßig neu. Er bestand noch nicht vor hundert Jahren. Erst die bekannte päpstliche Circumscriptionsbulle „De salute animarum“ vom 16. Juli 1821 hat die Institution definitiv beseitigt, nachdem der Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 stark an ihrem Bestande gerüttelt hatte.¹⁾

Mit der alten Diözesanordnung waren die Archidiaconate auf das Innigste verwachsen. Etwa acht Jahrhunderte hindurch haben sie unstreitig ein Hauptglied in dem Organismus des kirchlichen Ämterwesens gebildet. Den Beweis hierfür liefern die zahlreichen und wichtigen Rechte, welche der Archidiacon ausübte. Auf dem Gebiete der Sendgerichtsbarkeit und der Kirchenzucht stand sein Einfluß stets oben an, während seine Zuständigkeit in der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit das ganze Mittelalter hindurch an Ausdehnung gewann. Als Verwaltungsbeamter hatte der Archidiacon die Aufsicht über den äußeren und inneren Zustand des Gotteshauses und vor allem in den

¹⁾ Das geschah durch die Säkularisation der Archidiaconalpfünden. § 3 des Reichsdeputations-Hauptschlusses lautet: „Die Kapitel, Archidiaconal-Präbenden, Abteien und Klöster, so in den Ämtern gelegen sind, welche die obenbenannten Überreste des Bistums Münster ausmachen, werden gedachten Ämtern einverleibt.“

Fragen des kirchlichen Vermögensrechtes eine entscheidende Stimme. Die Anstellung der Pfarrer, Vikare und Kapläne lag in seinen Händen. Später kam noch die Einsetzung der Küster und Schullehrer hinzu.

Für die Bedeutung des Archidiacons im Bistumsanregimente spricht ferner die Selbständigkeit seiner Stellung. Er war kein vom Bischofe abhängiger Mandatar, wie unsere heutigen Generalvikare, Offiziale und Landdechanten. Nach den mittelalterlichen Rechtsquellen ist der Archidiakon ein *iudex ordinarius*, der *proprio iure* seine Jurisdiction ausübt. Innerhalb seines örtlichen Kreises und innerhalb seiner sachlichen Befugnisphäre konnte der Archidiakon ebenso frei schalten und walten, wie der Bischof als der *Ordinarius* seiner Diözese.

Es darf als eine wichtige verfassungsrechtliche Aufgabe betrachtet werden, den inneren Grund dieser auffälligen Thatsache darzulegen.

Ferner erweckt die Art der äußeren Organisation bei den Archidiaconaten unser Interesse. Zunächst in territorialer Beziehung. Der westfälische Anteil des Bistums Münster war seit dem 13. Jahrhundert in mehr als dreißig Archidiaconate gespalten. Woher diese großartige Zersplitterung? Hinzu kommt noch die auffällige Verschiedenheit in der Abrundung der Archidiaconatskreise. Während einige Sprengel 10, 15, 20 und mehr Pfarreien umschließen, müssen sich zahlreiche andere mit einer Pfarochie, ja mit dem Bezirke einer Klosterimmunität begnügen.

Auch die Personenfrage entbehrt nicht des Rätselhaften. In dem Kollegium der Münsterschen Archidiaconen haben wir eine Körperschaft vor uns, wie sie buntscheckiger kaum gedacht werden kann. Das Gros der Versammlung bilden Domherren; neben ihnen sitzen ziemlich zahlreiche Mitglieder der Kollegiatkapitel; an Ordensprälaten sind drei Prämonstratenserpräpöste und je ein Benediktiner- und Ci-

sterziensferabt vertreten. Endlich bekleiden noch acht Äbtissinnen trotz ihres Geschlechts die hohe Würde einer *domna abbatissa et archidiaconissa*.

Die angeregten Punkte scheinen die Kritik geradezu herauszufordern. Am meisten spricht der äußere Anschein dafür, daß Plan und Ordnung durch die reine Willkür verdrängt worden sind. Thatsächlich hat es an scharfen Recensenten der Münsterschen und der benachbarten Archidiaconate nicht gefehlt, die je nach ihrer kirchenpolitischen Anschauung bald gegen die Bischöfe, bald gegen die Archidiaconen ihre tadelnde Stimme erhoben.¹⁾

Meine Aufgabe kann es nicht sein, die alten Verhältnisse der Diözesanverfassung zu idealisieren und den unserigen ebenbürtig zu machen. Denn unbestritten haben wir im Laufe der Zeit einen großen Schritt vorwärts gethan. Jedoch hoffe ich an der Hand der nachfolgenden genetischen Untersuchungen die Leser davon zu überzeugen, daß die Einrichtungen der Münsterschen Archidiaconate 1. in den rechtsgeschichtlichen Grundsätzen und Verhältnissen ihrer Zeit vollauf begründet sind, und daß sie 2. trotz allen gegenteiligen Scheines einer Gesetzmäßigkeit und Ordnung durchaus nicht entbehren. Aus dem Nachweise dieser Thatsachen folgt dann von selbst, daß die gegen die Persönlich-

¹⁾ Joseph Riefert, Münstersche Urkundensammlung VII. Coesfeld 1837. S. 133 f. hat hier, wie auch sonst mancherlei an dem Verhalten der Bischöfe auszusagen. — Viel schlimmer ist die leidenschaftliche Partei-schrift des Helmstedter Professors Soann Paull Krefz, Rechts-begründete Vollständige Erläuterung des Archidiaconal-Wesens und der geistlichen Sendgerichte, besonders in dem Hoch-Stift Osnabrück. Helmstedt 1725, die im Interesse des evangelischen Bischofs und Landesheerrn zu Osnabrück gegen die Archidiaconen abgefaßt ist. Laurentius a Dript, Benedictiner und Geistlicher Rat des Bischofs von Paderborn, hält in seinem Speculum Archidiaconale (Neuhusii 1676. Neue Ausgabe Paderbornae 1755) den Archidiaconen ihre Sünden vor. Vergl. besonders p. 128 ff. de peccatis Archidiaconorum.

keiten der Bischöfe oder Archidiaconen erhobenen Anklagen mehr aus Unwissenheit als aus einer klaren Kenntnis und Würdigung der zeitgeschichtlichen Entwicklung hervorgegangen sind.

Um unser Ziel zu erreichen, haben wir nun zu betrachten:

§ 1. Das rechtliche Wesen der Archidiaconalgewalt.

§ 2. Die Bildung der Archidiaconalsprengel.

§ 3. Die persönlichen Träger der Archidiaconalgewalt.¹⁾

¹⁾ Von einer Darstellung der archidiaconalen Rechte sehe ich entsprechend der Wahl des Themas ab. Eine spezielle Untersuchung würde mich an dieser Stelle zu weit führen. Vielleicht ist eine solche auch an sich nicht so dringend nötig, da ich in meinen Beiträgen zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung des Bistums Halberstadt im Mittelalter, Bingen 1902, den Gegenstand für Halberstadt ausführlich und unter Bezugnahme auf die übrigen sächsischen Bistümer behandelt habe. — Für Münster besitzen wir außerdem von der Mitte des 16. Jahrhunderts an ausgezeichnete Nachweise der Archidiaconaljurisdiction in dem Directorium Archidiaconalis jurisdictionis in et per civitatem Monasteriensem et Dioecesim, habens Excessus synodales necnon specialem recessum in puniendis delictis receptum et approbatum et processum Synodi ac iudicii Archidiaconorum pro summaria informatione in usum . . . Wilh. ab Elverveldt, cath. eccl. Mon. canonici et Archidiaconi, ab Everwino Droste, J. U. Lic. et ad S. Martinum decano antiquitus conscriptum et anno 1616 renovatum. Bibliothek des Altertums-Vereins zu Münster. Mscr. 123. Neue Ausgabe ab J. A. Fellings 1753. Staatsarchiv zu Münster. Mscr. I. B. 235. Das Hauptmaterial dieser Handschrift ist in dem Aufsatz, die vormaligen Archidiaconate des Bistums Münster (westfälischen Anteils). Pastoral-Blatt des Bistums Münster. (Herausgeg. von S. P. Funcke. Münster 1887. 25. Jahrgang, S. 87 ff.) verwertet. Die Arbeit benutzt außerdem noch andere Quellen und giebt bis jetzt die beste Orientierung. Kleinere Mitteilungen mehr gelegentlicher Art bietet auch der ausgezeichnete Schriftsteller Bernhard Söfeland, Chronik der Gemeinden Osterwik und Holtwik. Westfälische Zeitschrift. XVI, 65; ferner E. von Olfers, Beiträge zur Geschichte der Verfassung und Zerstückelung des Oberstifts

Ich darf diese einleitenden Worte nicht schließen, ohne der vielfachen und liebevollen Unterstützung zu gedenken, die Herr Archivdirektor Professor Dr. F. Philippi zu Münster dieser Arbeit durch die Darbietung von Archivalien gewährt hat. Ich sage hierfür in der Öffentlichkeit meinen ehrerbietigen Dank.

Münster besonders in Beziehung auf Jurisdiction-Verhältnisse. Münster 1848. S. 18; Augustin Hüsing, Fürstbischof Christoph Bernard von Galen, ein katholischer Reformator des 17. Jahrhunderts. Münster und Paderborn 1887. S. 138—141.



§ 1. Das rechtliche Wesen der Archidiaconalgewalt.

Omnis definitio incipit a nomine. Lassen wir diese bewährte Regel gelten, so ist die Feststellung der Namen für uns das Nächste. Nach Ausweis der Urkunden wird der Ausdruck archidiaconatus erst seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts zur Bezeichnung des in Rede stehenden hierarchischen Amtes innerhalb der Diözese Münster öfters gebraucht. Vorher ist nur zwei Mal in den Diplomen der Jahre 1148¹⁾ und 1193²⁾ von einem officium archidiaconatus bzw. von der Errichtung der Archidiaconate die Rede.

Von der Mitte des 12. Jahrhunderts, wo unsere Quellen zu fließen beginnen, bis zum Ende desselben laufen zwei andere Bezeichnungen neben einander her: die eine lautet bannus episcopalis, die andere decania.

Der erste Terminus hat den Vorzug des höheren Alters und der stärkeren Verbreitung. Die älteste Münstersche Archidiaconalurkunde von 1139 für das Prämonstratenserklöster Rappenberg bezeugt seine Anwendung. Denn Bischof Werner von Münster erteilt den Mönchen das Privileg: Bannum quoque Wernensis parrochie de nostra liberalitate habeant.³⁾ Zu dem Banne über die Pfarrei Werne erhielt das Kloster Rappenberg im Jahre 1160 durch Bischof Friedrich den Bann über die Pfarrei Ahlen, den bannus parrochie Alnensis.⁴⁾ Zwischen die genannten

¹⁾ Münstersche Urkundenammlung. II. herausgeg. von Joseph Riefert. Coesfeld 1827. Nr. 34 p. 171.

²⁾ Regesta historiae Westfaliae. II. Accedit Codex diplomaticus. ed. Heinr. Aug. Erhard. Monasterii 1851. Codex diplom. Nr. 529 p. 229.

³⁾ Erhard, Codex diplom. II. Nr. 231 p. 27.

⁴⁾ a. a. O. Nr. 319 p. 92.

Privilegien fällt die Urkunde von 1144, in der Bischof Werner das Kloster der Benediktiner zu Liesborn mit dem Bann über die Pfarrkirche begnadete. Der Dompropst Heinrich von Münster hatte zuvor auf den Bann Verzicht geleistet.¹⁾ Ferner schenkte Bischof Hermann II. 1185 dem neugegründeten Kloster der Marienfelder Cisterzienser den bannus episcopalis über die Pfarrei Harsewinkel als erste Mitgift. Er mußte hierbei dem Stifte St. Mauriz zu Münster, dem früheren Besitzer des Bannes Harsewinkel, eine entsprechende Entschädigung leisten.²⁾ Derselbe Kirchenfürst verlieh 1195 den Bann über die Pfarochie Rottuln an das Nonnenkloster daselbst.³⁾

Im folgenden Jahrhundert übertrug Bischof Hermann in seinem Todesjahr 1203 den Bann über die Pfarreien Ochtrup und Wettringen an das Frauenkloster zu Langenhorst unter der Einwilligung des Münsterschen Domherrn Walther von Husteden, der früher mit dem Besitze der beiden banni belehnt worden war.⁴⁾ Bischof Otto erteilte 1205 auf einer Diözesansynode die Bestätigung dieses Privilegs.⁵⁾ Anno 1217 konfirmierte derselbe Oberhirte der Dechanie zu St. Martini in Münster den Bann über die Pfarrei Buldern, den ihr gleichfalls sein Vorgänger Bischof Hermann II. verliehen hatte.⁶⁾ Endlich trennte Bischof Ludolf

1) a. a. O. Nr. 246 p. 37.

2) a. a. O. Nr. 451 p. 177.

3) a. a. O. Nr. 544 p. 239.

4) Westfälisches Urkundenbuch III. herausgeg. von Roger Wilmanß. Münster 1871. Nr. 17. — In derselben Urkunde ist noch von dem bannus Metelensis parrochie die Rede. Wer von den Coloni des Klosters Langenhorst innerhalb dieses Bezirks wohnt, ist zum regelmäßigen Besuche der Senden nicht verpflichtet. Nur als Angeklagter muß er erscheinen, um den Reinigungsseid zu leisten.

5) Münstersche Urkundensammlung. IV. herausgeg. von Joseph Niefert. Coesfeld 1832. Nr. 45 p. 182.

6) Westfälisches Urkundenbuch III. Nr. 111.

1231 die Pfarrei Süldlohn von Stadtklohn mit der Zustimmung des Propstes Gottfried von St. Martini, der damals das Pfarrbenefizium zu Stadtklohn mit dem Banne inne hatte.¹⁾

Mit dem zuletzt genannten Jahre hören die Nachrichten über den *bannus episcopalis* fast vollständig auf. Das 13. Jahrhundert kennt keine weiteren Belege; im 14. finden sich noch einige versteinerte Überreste. So verzeichnet der älteste *Liber reddituum* des Münsterschen Domkapitels, welcher bald nach dem Jahre 1336 abgefaßt ist, daß die Kirche zu Dülmen mit ihrem Banne zum *Officium album minus* gehört.²⁾ Das aus derselben Zeit stammende sog. goldene Buch des Klosters Freckenhorst erwähnt gleichfalls den *bannus* des Klosters über den dortigen Pfarrsprengel.³⁾

Hierneben stellt sich nun eine andere Gruppe von Diplomen, die denselben Inhalt unter der Firma *decania* wiedergeben.

Als primärer Anwendungsfall ist eine Papsturkunde Eugens III. von 1153 zu nennen, welche die Dekanie der Kirche zu Werne dem Kloster Rappenberg bestätigte.⁴⁾ Im Jahre 1162 dehnte Kaiser Friedrich I. diese Bestätigung auch über die Dekanie der Ahlemer Kirche aus,⁵⁾ nachdem der *bannus parrochie Alnensis* 1160 in den Besitz des Rappenberger Gotteshauses gelangt war. Ebenso konfirmierte Bischof Ludwig von Münster in einem *Privilegium*

1) *Additamenta* zum Westfälischen Urkundenbuch. Herausgeg. von Roger Wilmans. Münster 1877. Nr. 96. *De consensu Godefridi prepositi sancti Martini, qui beneficium memoratum cum banno tenuit a nobis.*

2) *Codex traditionum Westfalicarum*. II. Das Domkapitel zu Münster. Herausgeg. von Franz Darpe. Münster 1886. S. 98.

3) *Codex traditionum Westfalicarum* I. Das Kloster Freckenhorst. Herausgeg. von Ernst Friedländer. Münster 1872. S. 100.

4) Erhard, *Codex diplom.* II. Nr. 286. p. 69.

5) a. a. D. Nr. 325 p. 96.

von 1170 den Besitz der doppelten Dekanie.¹⁾ Ein Gleiches that Papst Cölestin III. im Jahre 1197.²⁾ Vier Jahre vorher hatte der Münstersche Oberhirt Hermann II. dem Propste zu Kappenberg eine Garantienurkunde darüber ausgestellt, daß er die Dekanien zu Werne und Ahlen bei der Neuorganisation der Archidiaconate übergangen habe, und beide dem Kloster verbleiben sollten.³⁾

An die ziemlich zahlreichen Kappenberger Beispiele schließen sich nur noch wenige andere an, die sich auf mehrere Kirchen verteilen. Anno 1173 stattete Bischof Ludwig von Münster das Kloster der Benedictinerinnen zu Asbeck mit der Dekanie über die Pfarrei Legden aus.⁴⁾ Die 1177 errichtete Stelle eines Dechanten an der Kollegiatkirche St. Mauriz zu Münster erhielt bei ihrer Gründung die Dekanie über den dortigen Pfarrsprengel.⁵⁾

Aus späterer Zeit erfahren wir, daß Bischof Rudolf 1229 die Dekanie der Kirche zu Havixbeck mit der Kustodie an der Stiftskirche St. Martini in Münster vereinigte,⁶⁾ und daß Papst Gregor IX. dem Prämonstratenserkloster Clarholz 1231 den Besitz der Kirchen zu Clarholz und Beelen mit ihren Dekanaten bestätigte.⁷⁾ Hiermit bricht die Überlieferung in demselben Jahre, wie bei der vorigen Gruppe ab, ohne daß noch verspätete Nachzügler vorhanden wären.

¹⁾ a. a. D. Nr. 344 p. 109.

²⁾ a. a. D. Nr. 548 p. 241.

³⁾ a. a. D. Nr. 529 p. 229.

⁴⁾ a. a. D. Nr. 366 p. 123.

⁵⁾ a. a. D. Nr. 388 p. 137.

⁶⁾ Westfälisches Urkundenbuch III. Nr. 261.

⁷⁾ Osnabrücker Urkundenbuch II. Herausgeg. von F. Philippi. Osnabrück 1896. Nr. 277. *ecclesiam de Claholte, ecclesiam de Belen cum decanatibus suis.*

Neben der Bezeichnung *decania* ist noch des korrespondierenden Ausdrucks *decanus* für den Inhaber der *decania* zu gedenken. Er begegnet uns einige Male bei den Inhabern der Archidiafonate Warendorf¹⁾ und Lohn,²⁾ die beide bischöflichen Kaplaneien annex waren, und dann sehr oft bei den ersten Geistlichen der Frauenklöster, die einen Archidiafonat besaßen.³⁾

Die inhaltliche Gleichheit der Termini *bannus episcopalis* und *decania* folgt nicht allein aus ihrer Übereinstimmung mit dem Begriffe des *archidiaconatus*, sondern wird auch durch die in den beiden Gruppen aufgeführten Beispiele aufs klarste bezeugt. Am markantesten sind die doppelten Belegstellen für Werne und Ahlen. Offenkundig handelt es sich in sämtlichen oben angezogenen Rappenberger Privilegien um ein und dasselbe Recht, das in der einen Gruppe als *bannus*, in der anderen als *decania* bezeichnet wird. Ebenso schlagend kann der Identitätsnachweis aus der direkten Gegenüberstellung beider Namen in derselben Urkunde geführt werden. Am lehrreichsten ist das Diplom Bischof Hermanns von 1193. Als wir, so schreibt der Oberhirte, die Archidiafonate in unserem Bistume einrichteten und ihnen die Jurisdiction über die einzelnen Pfarreien beilegten, haben wir die Dekanien der

¹⁾ Bereits 1139 treffen wir Anshelmus *decanus de Warendorpe*, der in der Zeugenreihe derselben Urkunde als Anshelmus *presbiter* mitten unter den Münsterschen Domherren aufgeführt wird. Erhard, *Codex diplom.* II. Nr. 233. p. 28. Nach einem Diplome von 1154 war Anselm bischöflicher Kaplan, ebd. Nr. 295 p. 74. Als sein Nachfolger erscheint 1198 Gerhardus *decanus et sacerdos de Warendorpe*. ebd. Nr. 572 p. 257.

²⁾ Gervasius *decanus in Lon* wird 1254 zwei Mal unter den Münsterschen Domherren als Zeuge genannt. Er war Inhaber der bischöflichen Kaplanei, mit der die Pfarrei und der Archidiafonat Lohn verbunden war. Westfälisches Urkundenbuch III, 570. 571.

³⁾ Sieh unten § 2 die Klosterarchidiafonate.

Kirche zu Ahlen und Werne völlig davon ausgenommen, weil unsere Vorgänger diese beiden Pfarreien mit ihrem Banne den Mönchen zu Rappenberg vor vielen Jahren zur Leitung übergeben haben.¹⁾ Dieser eine Satz ist ein Muster von Abwechslung im Ausdrucke. Denn die Namen archidiaconatus, iurisdictio, decania und bannus bedeuten alle ein und dasselbe.

In formeller Beziehung sind die drei Benennungen bannus episcopalis, decania und archidiaconatus verschieden zu bewerten. Der bannus episcopalis bezeichnet die rechtliche Grundlage oder das juristische Wesen der Archidiaconalgewalt; der Name decania ist dagegen ebenso wie archidiaconatus ein bloßer Titel.

Mit einem bloßen d. i. rein äußerlichen Titel ist für die sachliche Erklärung eines Amtes wenig anzufangen. Namentlich dann nicht, wenn er für verschiedenartige Begriffe gebraucht wird. Denn die Verschiedenheit in der Anwendung beweist die Unbestimmtheit des Ausdrucks.

Der Name decania dient zur Bezeichnung vieler Ämter. Wollte ich alle Bedeutungen der Dekanien im weltlichen Rechts- und Militärwesen zusammenstellen, so würde das den Rahmen dieser Arbeit überschreiten.²⁾ In der kirchlichen Verfassung sind die Klosterdekanien nach der Regel des hl. Benedikt d. h. Unterabteilungen von Mönchen innerhalb einer größeren Klosterkommunität, die von einem decanus geleitet werden, die ältesten. Von den klösterlichen Genossenschaften ging der Titel decanus auf die Leiter der Kapitel an den Dom- und Stiftskirchen in den geist-

¹⁾ Erhard, Codex diplom. II. Nr. 529 p. 229. Den lateinischen Text dieser wichtigen Urkunde siehe unten § 2. S. 30.

²⁾ Eine gute Übersicht über die Bedeutung der Dekanien im weltlichen und geistlichen Recht bietet J. B. Sägmüller, Die Entwicklung des Archipresbyterats und Dekanats bis zum Ende des Karolingerreichs. Tübinger Universitäts-Programm. 1898. S. 66 f.

lichen Angelegenheiten über. Auf dem Gebiete der allgemeinen Diözesanverfassung bedeutet decanus in der Regel einen aus dem Kreise der Pfarrer eines bestimmten Bezirks gewählten oder ernannten bischöflichen Aufsichtsbeamten, der häufig auch als Erzpriester bezeichnet wird. An unserer Stelle endlich decken sich die Termini decania und decanus mit archidiaconatus bezw. archidiaconus. Die letzte Bedeutung trifft allerdings nur selten zu. Von allen sächsischen Bistümern kann ich außer Münster nur Osnabrück nennen, wo für kurze Zeit beide Ausdrücke in demselben Sinne gebraucht werden.¹⁾

Die kurze Übersicht über die verschiedenen Bedeutungen des Titels decania bezw. decanus war nötig, um einer Verwechslung vorzubeugen. Da diese Gefahr bei dem Ausdrücke archidiaconatus nicht vorliegt, so ist hierbei ein näheres Eingehen zu erübrigen.

Schreiten wir daher unmittelbar zur Betrachtung des bannus episcopalis fort, welchem nach dem Gesagten ein innerer, sachlicher Gehalt nicht abgesprochen werden kann. Denn er bringt das rechtliche Wesen der Archidiaconalgewalt in der kürzesten Formel zum Ausdrucke. Sein erster Bestandteil lautet bannus. Bannus bedeutet die Befugnis, unter Strafe etwas zu gebieten oder zu verbieten; er bedeutet auch den Befehl selber und endlich als seine Folgen die Bannstrafe und den Bannschuß. In sämtlichen Bedeutungen wird das Wort bannus oft in der Sprache des weltlichen²⁾

¹⁾ Vgl. meine Abhandlung, Die bischöfliche Banngewalt, der Archipresbyterat und der Archidiaconat in den sächsischen Bistümern. Archiv für katholisches Kirchenrecht. LXXX. S. 112. 458 ff.

²⁾ Über die Bedeutung des Bannes im weltlichen Rechte vgl. W. Sichel, Zur Geschichte des Bannes. Marburger Universitäts-Programm. 1886. Heinrich Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte. II. Leipzig 1892. S. 34 ff. Derselbe, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. Leipzig 1901. S. 52. Richard Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 3. Aufl. Leipzig 1898. S. 113 ff.

und kirchlichen¹⁾ Rechts gebraucht. Die Urkundenbücher des Mittelalters sind mit den Ausdrücken *bannus* und *bannire* angefüllt.

Am wichtigsten ist für uns die an erster Stelle genannte Bedeutung des *bannus* als des obrigkeitlichen Befehlsrechts. Die römisch-canonistische Doktrin hat dafür den Ausdruck *iurisdictio*. *Bannus episcopalis* ist daher der deutschrechtliche Terminus für *iurisdictio episcopalis*.

Der Besitz eines solchen *bannus episcopalis* wird nun laut den vorhin angezogenen Urkunden den Archidiaconen zugeschrieben. Seine Erwerbung beruht offenbar auf bischöflicher Verleihung, wie außerdem die Diplome ausdrücklich bezeugen. Als der Bischof den *bannus episcopalis* übertrug, hat er sich aber nicht aller episcopalen Jurisdiktionsrechte entäußert, sondern nur einen Teil derselben abgetreten. Er selbst hat einen höheren *bannus episcopalis*²⁾ zurückbehalten, dem der niedere *bannus episcopalis* in den Händen der Archidiaconen gegenübersteht. Die Jurisdiktion der Archidiaconen beruht also auf dem übertragenen niederen *bannus episcopalis*.

Woher stammt nun der niedere *bannus episcopalis*? Um diese Frage zu beantworten, müssen wir uns aus der früheren Rechtsgeschichte erinnern, daß seit der Zeit Ludwigs des Frommen die Bischöfe zwei Mal jährlich Gerichts-

¹⁾ Wir haben gegenwärtig noch die sog. *banni matrimoniales* (*banna matrimonialia*) d. s. die kirchlichen Aufgebote vor der Trauung. Der proklamierende Pfarrer erläßt an alle Gläubigen den Befehl, die der beabsichtigten Heirat der verkündigten Nupturienten etwa noch entgegenstehenden kirchlichen Ehehindernisse rechtzeitig bei ihm anzuzeigen. Vgl. c. 27 X. IV, 1 und c. 6 X. IV, 18. Allbekannt ist die Bezeichnung Kirchenbann für die kirchliche Censur der Excommunication.

²⁾ Sieh Archiv für kathol. Kirchenrecht LXXX S. 85—92. Vergl. außerdem meine Beiträge zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung des Bistums Halberstadt. S. 11—16.

fahrten hielten, auf denen sie in zahlreicher Versammlung der Gläubigen die kirchliche Strafgerichtsbarkeit ausübten und einzelne Akte der Verwaltung erledigten.¹⁾ An das Institut der Pfarrsenden knüpften sich nun im Wege der natürlichen Entwicklung die *iurisdictio synodalis* d. i. die Summe der auf den Synoden geübten ideellen Herrschaftsrechte und die *iura synodalia* d. i. der Inbegriff der mit der Synodaljurisdiktion verbundenen Einnahmen.²⁾ Beide bildeten die ideelle und materielle Seite des niederen *bannus episcopalis*, der wegen seiner Verknüpfung mit den Pfarrsenden auch als *bannus synodalis* bezeichnet wird.

Zahlreiche Spuren dieser ältesten Entwicklung sind der späteren Jurisdiction der Archidiaconen noch deutlich aufgeprägt, die ich in den Beiträgen zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung des Bistums Halberstadt im einzelnen nachgewiesen habe. Noch tief bis in das 12. Jahrhundert hinein gilt die Jurisdiction der Archidiaconen als ein *bannus episcopalis ad synodales causas tractandas*.³⁾

Haben wir nun die Bedeutung und den Ursprung des niederen *bannus episcopalis* hinreichend klargestellt, so ist an dritter Stelle noch die Form der Übertragung an die Archidiaconen näher ins Auge zu fassen. Zwei Fälle sind

¹⁾ Über die bischöfliche Sendgerichtsbarkeit vergl. R. W. Dove, Die fränkischen Sendgerichte. Zeitschrift für Kirchenrecht. Herausgeg. von R. Dove und E. Friedberg. Tübingen. IV. (1864) S. 1—45 und V. (1865) S. 1—42. Ferner Albert Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands. II². Leipzig 1900. S. 733 ff.

²⁾ Vergl. Archiv für kathol. Kirchenrecht. LXXX, S. 96, 98, 100, 101, wo ich die Namen *iura synodalia*, *negotium synodale*, *synodalis potestas*, *synodalis iusticia* mit Beispielen belegt habe.

³⁾ Erhard, Codex diplom. II. Nr. 338 p. 105. Mindener Urkunde von 1167.

hierbei möglich. Entweder hat der Bischof den *bannus episcopalis* in forma mandati oder in forma beneficii übertragen. Zwischen beiden Arten besteht ein großer Unterschied. Ist der Archidiacon ein bloßer Mandatar des Bischofs, so kann das Mandatsverhältnis jederzeit gelöst, und die dem Mandate inhärierende Summe von Jurisdictionsbefugnissen wenigstens grundsätzlich jeden Augenblick reduziert werden. Erkennen wir dagegen dem Archidiacon die Rolle eines Benefiziaten zu, so ist sein Amt subjektiv und objektiv perpetuiert; er kann weder ad nutum amoviert, noch der Kreis seiner Befugnisse eingeschränkt werden.

Die Urkunden lassen keinen Zweifel darüber bestehen, daß der *bannus episcopalis* als ein Amtslehen verliehen wurde. Ganz deutlich spricht das die Münstersche Urkunde von 1203 aus, laut welcher der Domherr Walther von Husteden mit den *banni* über Ochtrup und Wettringen vom Bischofe Hermann II. belehnt (*inbeneficiatus*) worden war.¹⁾ Ebenso ist die Resignation des Dompropstes Heinrich im Jahre 1144 auf den Bann der Liesborner Kirche²⁾ und die des Domkustos Friedrich vom Jahre 1148 auf einen Teil seiner Einkünfte aus dem Archidiaconate Bösenfell³⁾ als eine *resignatio beneficii* aufzufassen. Ferner haben wir an den zahlreichen Urkunden, welche die dauernde Übertragung des *bannus episcopalis* an ein Kloster bekunden, ebenso viele Zeugnisse zu Gunsten der Benefizial-

¹⁾ Westfälisches Urkundenbuch. III. 17.

²⁾ Erhard, Codex diplom. II. Nr. 246 p. 37.

³⁾ Riefert, Münstersche Urkundenammlung. II. Nr. 34 p. 171.

Aus Mitleid mit der armen Gemeinde Bösenfell, die bislang *duo solidi probatae Monasteriensis monetae* et *duo servitia* an Archidiaconalabgaben leisten mußte, hat Bischof Werner den zeitigen Archidiacon dahin bewogen, *ut suprascriptos redditus suae dilectionis gratia* in manus suas resignaret. Anno 1253 erneuerte Bischof Otto dieses Privileg. Westfälisches Urkundenbuch III, 561.

theorie. Insbesondere ist dabei zu beachten, daß die Privilegien häufig die materiellen Pertinenzen des *bannus episcopalis*, die *beneficia* im engeren Sinne, als den Gegenstand der Schenkung betonen.

Eine wesentliche Stütze ihrer Richtigkeit findet die benefizialrechtliche Auffassung in der Betrachtung des weltlichen Rechts. Jedermann weiß, wie sehr die lehensrechtlichen Gedanken das ganze Ämterwesen des deutschen Reichs namentlich seit der Zeit der Ottonen durchsetzten. Greifen wir als das nächstliegende Beispiel die Grafschaften heraus. Wenn diese vom deutschen Könige in die dritte Hand gelangten, wenn sie an Bischöfer und Klöster dauernd übertragen wurden, wenn sie in den Besitz von Frauen kamen, wenn sie endlich erblich wurden, so treten uns mit Ausnahme der Erblichkeit, die bei den geistlichen Lehnen von vorneherein unmöglich war, dieselben Erscheinungen auch bei den Archidiafonaten entgegen. Dieselben Wirkungen haben in diesem Falle die gleichen Ursachen. Es ist dasselbe System des Feudalismus, das die weltlichen und die geistlichen Ämter mit dem Stempel eines ganz eigentümlichen Charakters geprägt hat.¹⁾

Wenden wir die Lehensqualität auf den Ursprung des niederen *bannus episcopalis* aus dem höheren bischöflichen Banne an, so haben wir den juristischen Vorgang dahin zu bestimmen, daß sich aus dem höheren Lehnen des bischöflichen Amtes ein niederes Lehnen abgespalten hat, das in den Händen der Archidiafonen zu völlig selbständiger Existenz gelangte.

Mit diesem Schlusssatze dürfen wir die Untersuchungen über den Ursprung und die Bedeutung des niederen

¹⁾ Vergl. die lehrreiche Abhandlung von Ulrich Stutz, *Lehen und Pfründe*. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung. XX. S. 213 ff.

bannus episcopalis als des rechtlichen Wesens der Archidiaconalgewalt wohl als erledigt betrachten. Es erübrigt noch auf einige Folgerungen näher einzugehen. An dieser Stelle kommen die Eigentümlichkeiten der Archidiaconate als Amtslehen in Betracht. Die Besonderheiten der lehensrechtlichen Entwicklung für die öffentlichen Ämter lassen sich in folgenden Punkten feststellen:¹⁾

1. Die Jurisdiktionsrechte sind auf die materiellen Einnahmen, insbesondere auf den mit dem Amte verbundenen Grundbesitz radiziert. Die öffentlichen Rechte erhalten hierdurch ein sachenrechtliches Gepräge.

2. Die materielle Seite des Amtes nimmt gegenüber den ideellen Rechten eine prinzipale Stellung ein. Die Amtslehen werden als Vermögensobjekte betrachtet.

3. Infolge der vermögensrechtlichen Bewertung nehmen die öffentlichen Rechte mehr und mehr den Charakter von privaten Gerechtsamen an.²⁾

Die Bedeutung, welche diesen charakteristischen Merkmalen der Lehenstheorie für die Erklärung der Archidiaconate zukommt, kann kaum überschätzt werden. Sie allein reichen uns den Schlüssel für das Verständnis aller auffälligen und auf den ersten Blick rätselhaften Erscheinungen.

1. Nehmen wir zuerst die *iurisdictio ordinaria seu propria* der Archidiaconen und ihre Anstellung auf Lebenszeit. Nach Hinschius ist die erstere etwas in hohem Grade Überraschendes, und die zweite für die älteste Zeit über-

¹⁾ Vergl. Otto Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht. I. Berlin 1868. S. 153—155. Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. S. 79. Karl von Amira, Grundriß des germanischen Rechts 2. Aufl. Straßburg 1901. S. 97.

²⁾ Im Rahmen dieser Übersicht muß ich mich auf die Hervorhebung der Zeitfäße beschränken. Den speziellen Nachweis und die Begründung siehe in meinen Beiträgen zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung des Bistums Halberstadt S. 20 ff.

haupt fraglich.¹⁾ Vom benefizialrechtlichen Standpunkte aus ergibt sich die *iurisdictio propria seu ordinaria*, d. h. die unmittelbar mit dem Amte verknüpfte und selbständige Jurisdiktion, aus der Radizierung der öffentlichen Herrschaftsrechte mit dem dinglichen Substrate der archidiafonalen Einnahmen, dem *beneficium* im engeren Sinne. Die dauernde und unwiderrufliche Anstellung erscheint als ein Ausfluß der Benefizialleihe, die nach der historischen Entwicklung stets auf Lebenszeit erfolgte. Beide Erscheinungen sind bekanntlich bis auf den heutigen Tag den Pfarrbenefizien eigen, und die Erklärung für sie ist dieselbe, wie vorhin.

2. Die großartige Zersplitterung der Münsterischen Diözese in Archidiafonate von winziger Größe hängt in erster Linie mit der vermögensrechtlichen Auffassung des *bannus episcopalis* zusammen. Um möglichst viele Wünsche zu befriedigen, schritten die Bischöfe anfangs zu einer radikalen Teilung der Lehen.²⁾ Als sich dann später die nachteiligen Folgen dieses Systems herausstellten, arbeiteten sie selbst dem Teilungsplane entgegen und suchten die Schaffung größerer Bannkreise nach Kräften zu fördern.

¹⁾ Paul Hinschius, *System des katholischen Kirchenrechts*. II. Berlin 1878. S. 195 schreibt: „Innocenz III. bezeichnet den Archidiafon geradezu als *iudex ordinarius*, womit die selbständige Leitungsgewalt, die sog. *iurisdictio propria* anerkannt ist.“ Da ein besonderer Grund hierfür nicht genannt wird, so bleibt nur die Annahme einer Präscription übrig. Über die Anstellung der Archidiafonen siehe a. a. O. S. 190.

²⁾ Charakteristisch für die damalige Auffassung ist die Stelle aus der bekannten *Vita Meinwercci*, c. 163: *Canonicorum inopiae usque ad tempora sua albo pane in cotidiana praebenda carentium de bannis parrochiarum, quos successor eius Rotho praepositurae eiusdem causa negotii attribuit, (Meinwerccus) subvenire disposuit. Sed cum nulla re apud eos elaborare potuisset, ut beneficia ecclesiastica equaliter inter eos dividerentur, huic intencioni supersedit.* M. G. SS. XI. p. 141.

Wie wir später sehen werden, hat der große Bischof Hermann II. von Münster sich dieserhalb um seine Diözese besonders verdient gemacht.

3. Die dauernde Übertragung des *bannus episcopalis* an die Klöster nach Art eines *Modus* ist eine Folge der privatrechtlichen Auffassung. Das Archidiaconallehen wurde hier der Substanz nach veräußert. Mit den weltlichen Grafschaften geschah bekanntlich seit den Ottonen dasselbe.

4. Die Verleihung des *bannus episcopalis* an Äbtissinnen wäre mit dem Charakter des Archidiaconats in seiner reinen mandatsrechtlichen Form ganz und gar nicht zu vereinigen. Nach den Prinzipien des Benefizialrechts konnte dagegen die Frau Äbtissin ebenso gut Inhaberin dieses geistlichen Lehens sein, wie sie in manchen Fällen eine weltliche Grafschaft zu Lehen trug. Sie brauchte nur einen tauglichen Gerichtshalter zu stellen, der die lehensrechtlichen Pflichten erfüllte.¹⁾

5. In der späteren Geschichte der Archidiaconate ist der Jahrhunderte lange erfolgreiche Widerstand gegen die Angriffe der Bischöfe bemerkenswert. Das gilt namentlich von den sächsischen Bistümern im allgemeinen und von Osnabrück und Münster im besonderen.²⁾ Obwohl hier

¹⁾ Unnötig ereifert sich Niefert gegen die Äbtissinnen, wenn er schreibt: „Sie (die Bischöfe) entsprachen so wenig den Forderungen der Kirche von der Person eines Archidiacons, daß sie es wagen konnten, Weibern dieses wichtige Kirchenamt anzuvertrauen, welches sie in ihrem Namen verwalteten.“ Münstersche Urkundensammlung VII. Coesfeld. 1837. S. 133. Niefert hat das juristische Wesen der Archidiaconate so wenig verstanden, daß er bald darauf behauptet: „Die Bischöfe überhaupt schalteten mit den Archidiaconaten ganz nach Willkür; ja sie gaben diese sogar zu Lehen.“ a. a. D. S. 134.

²⁾ Die Geschichten der interessanten Archidiaconal-Streitigkeiten zu Osnabrück und Münster harren noch eines tüchtigen Bearbeiters. Für

die Archidiaconen häufig gegen eine doppelte Front, die weltlichen Amtleute und Gografen einerseits und den bischöflichen Offizial und Generalvikar andererseits, kämpfen mußten, haben sie sich lange Zeit hindurch im Besitze einer großen Macht behauptet. Manche äußeren Umstände, wie die geschlossene Stellung des Kapitels, die Einrichtung der bischöflichen Wahlverschreibungen waren ihnen allerdings günstig. Nicht an letzter Stelle fiel aber in die Waagschale, daß sich die Archidiaconen als Inhaber der geistlichen Lehens stets auf ihre privatrechtlichen Interessen, ihre iura quae-sita oder wohlerworbenen Freiheiten, Rechte und Gewohnheiten berufen konnten. Die Bischöfe schlossen daher öfters mit ihnen Verträge ab,¹⁾ was sie natürlich mit ihren eigenen Beamten, den Drostern, Gografen u. s. w. niemals gethan haben.

Danabrück habe ich das hauptsächlichste Material in meinen Beiträgen zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung des Bistums Halberstadt zusammengestellt. Für Münster siehe die folgende Note.

¹⁾ Im Jahre 1576 schlossen die Archidiaconen des Domkapitels, der Statthalter und die Regierung des Fürstentums Münster einen Vertrag zur Beilegung der zwischen den Archidiaconen und den weltlichen Amtleuten über die Jurisdiction entstandenen Irrungen. Hermannus Kock, *Series episcoporum Monasteriensium*. III. Monasterii 1816. p. 238—246. Der Münstersche Fürstbischof Ernst erließ hierauf de consensu capituli aliorumque Archidiaconorum seitu eine Constitution, in der er die casus et puncta, in quibus D. D. Archidiaconorum iurisdictione partim de jure, partim de consuetudine, partim de privilegio fundata est, ganz eingehend feststellte. *Constitutio Ernestina*. a. a. D. p. 268—279. — Die Kompetenz der Archidiaconen gegenüber dem bischöflichen Generalvikare wurde 1615 in einem Vergleich geregelt, den Fürstbischof Ferdinand bestätigte. a. a. D. p. 246—248. Dagegen hat dessen Nachfolger Christoph Bernard die Jurisdiction der Archidiaconen unter Berufung auf die Bestimmungen des Tridentinums einseitig beschränkt. Vergl. die sog. *Constitutio Bernardina* von 1655. Kock, *Series episcoporum Monasteriensium*. IV. p. 140: *De Archidiaconis*.

Zum Schlusse sind noch einige Bemerkungen über das Alter der Archidiafonate im Bistume Münster nachzutragen. Nach den Ergebnissen unserer früheren Untersuchungen sind die Archidiafonate in dem Zeitpunkte ins Leben getreten, als der Bischof den *bannus episcopalis* zu Benefizialrecht an die Geistlichen seines Sprengels lieh. Vorher gab es in den sächsischen Diözesen nur einen einzigen Archidiafon, der, wahrscheinlich an der Spitze des Diafonenkollegiums der Kathedralkirche stehend, als bischöflicher Mandatar zugleich mit dem Ökonomus und dem Archipresbyter vertretungsweise bischöfliche Regierungsgeschäfte ausübte. Mit diesem Archidiafone älterer Ordnung haben die unserigen nur den Namen und teilweise dieselben amtlichen Verrichtungen gemeinsam. Die rechtlichen Grundlagen der beiden Ämter sind völlig verschieden, so daß die Archidiafonate jüngerer Ordnung nicht als eine Fortsetzung des Archidiafonats älterer Ordnung, sondern als eine ganz neue Schöpfung zu betrachten sind.¹⁾

Das Material der Diözese Münster ist für die Bestimmung der Zeit ihrer ersten Archidiafonalgründungen nicht ausreichend. Die Quellen beginnen, wie wir sahen, erst mit dem Jahre 1139. Sie gestatten im allgemeinen keinen Rückschluß auf die Vorzeit. Wenn sich an die Urkunde für Böfensell, worin Bischof Werner von Münster 1148 die arme Gemeinde von den *servitia archidiaconatus* befreit und die Zahl der Senden auf eine im Jahre beschränkt,²⁾ auch einige Bemerkungen zu Gunsten des höheren Alters der Archidiafonaleinrichtung knüpfen ließen, so wäre das doch nur von geringer Bedeutung. Es genügt daher an dieser Stelle zu konstatieren, daß die Gründung der sächsischen Archidiafonate nach bestimmten Zeugnissen aus

1) Siehe Archiv für katholisches Kirchenrecht. LXXX, 323—328.

2) Kiefert, Münstersche Urkundenammlung. II. Nr. 34 p. 171.

den Diözesen Baderborn, Hildesheim und Osnabrück um die Wende des 10. Jahrhunderts anhebt,¹⁾ und daß keine Gründe entgegenstehen, die Entwicklung in der Diözese Münster um dieselbe Zeit anzusetzen.

§ 2. Die Bildung der Archidiaconalsprengel.²⁾

Die Betrachtung über das Wesen der Archidiaconalgewalt trug trotz aller Schwierigkeiten im einzelnen einen streng einheitlichen Charakter. Bei sämtlichen Archidiaconaten konnten wir den zu Benefizialrecht ausgeliehenen *bannus episcopalis* als die *forma iuris* feststellen. Nicht so günstig sind die Verhältnisse bei der Bildung der Archidiaconalsprengel. Freilich fehlte es auch hier nicht an gewissen allgemeinen Prinzipien. Es lag aber in der Natur

1) Archiv für katholisches Kirchenrecht. LXXX, 329, 444, 459. Beiträge zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung des Bistums Halberstadt. S. 26 f.

2) A. Spezielle Arbeiten und Verzeichnisse der Münsterschen Archidiaconate. 1. von Ledebur, Die Archidiaconate des Sächsisch-Münsterschen Sprengels. Allgemeines Archiv für die Geschichtskunde des Preussischen Staates IV. herausg. von Leopold von Ledebur. Berlin 1831. S. 214—256. Gänzlich veraltet. 2. Münstersche Urkundensammlung VII. herausg. von Joseph Niefert. Coesfeld 1837. S. 114 ff. 3. Heinrich Böttger, Diözesan- und Gaugrenzen Norddeutschlands. III. Halle 1875. S. 55—85. 4. Die vormaligen Archidiaconate des Bistums Münster (westfälischen Anteils). Pastoral-Blatt des Bistums Münster, 25. Jahrg. 1887. S. 87 ff. 5. C. von Olfers, Beiträge zur Geschichte der Verfassung und Zerstückelung des Oberstifts Münster. Münster 1848. S. 51 f. 6. A. Tibus, Geschichtliche Nachrichten über die Weihbischöfe von Münster. Münster 1862. S. 164—166. 7. P. Bahlmann, Neue Beiträge zur Geschichte der Kirchenvisitation im Bistum Münster. 1571—1573. Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst VIII. herausg. von F. Hettner und K. Lamprecht. Trier 1889. S. 352 ff. B. Allgemeine Werke. 1. Johann Hobbeling's Beschreibung des ganzen Stifts Münster. Herausg. von Johann Diederich von Steinen. Dortmund 1742. 2. Jodocus Hermannus Nunning, Monumentorum Monasteriensium Decuria prima. Vesa-

der Sache, daß die Bestimmung der örtlichen Bezirke viel mehr dem freien Ermessen der geistlichen Obrigkeit überlassen blieb, als die Gestaltung des inneren rechtlichen Wesens, das aus dem Schoße des germanischen Rechtslebens geboren wurde. In der Vielgestaltung der Münsterschen Archidiafonatskreise haben wir ein treffliches Bild von der Mannigfaltigkeit der mittelalterlichen Rechtsbildung vor uns.

Die Darstellung der territorialen Ausgestaltung der Münsterschen Archidiafonate zerfällt sachgemäß in drei Abschnitte. Der 1. Abschnitt handelt von den Anfängen bis zur Neuorganisation der Archidiafonate durch Bischof Hermann II., der 2. bespricht den Organisationsplan Bischof Hermanns, der 3. endlich hat der späteren Veränderungen zu gedenken.

I. Die Bildung der Archidiafonalsprengel von den Anfängen bis zur Neuorganisation durch Bischof Hermann II.

Die erste Periode bietet der Darstellung am wenigsten Schwierigkeiten, weil sie von einem einzigen Prinzipie beherrscht wird. Wir können dieses aus dem rechtlichen Wesen der Archidiafonalgewalt leicht ableiten. Erinnern wir uns, daß der niedere *bannus episcopalis seu syno-*

liae 1747. 3. Adolph Eibus, Gründungsgeschichte der Stifter, Pfarrkirchen, Klöster und Kapellen im Bereiche des alten Bistums Münster. Münster 1867—1885. 4. Codex traditionum Westfalicarum. II. Das Domkapitel zu Münster. Herausg. von Franz Darpe. Münster 1886. 5. Ludwig Keller, die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein. I—III. Leipzig 1881—1895. Publikationen aus den Preussischen Staatsarchiven. 6. F. B. Nordhoff, Die Kunst- und Geschichtsdenkmäler des Kreises Warendorf. Münster 1886. 7. P. Bahlmann, der Regierungsbezirk Münster. Münster 1893. 8. H. Ludorff, Die Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen. Münster 1893 ff. Von den bis jetzt erschienenen Bänden gehören die der Kreise Lüdinghausen, Münster-Land, Beckum und Ahaus zum Münsterschen Diözesansprengel.

dalis seinen Ursprung den bischöflichen Sendgerichten verdankt. Von den Sendgerichten wissen wir, daß sie sich an die schon bestehende Einrichtung der Pfarreisprengel angeschlossen. Pfarr- und Sendgerichtsbezirk fielen in der Regel zusammen.¹⁾ Dieser Connex blieb nun vielerorts bestehen, als die Bischöfe um die Wende des 10. Jahrhunderts den Sendbann an die Archidiaconen übertrugen. In der ältesten Zeit decken sich daher öfters die Archidiaconalsprengel mit den Pfarrbezirken.

Am deutlichsten stellt uns dies die Vita Meinwerchi vor Augen, nach deren Bericht der Bischof Meinwerk die banni parrochiarum seines Sprengels an die Domherren zu Paderborn übertragen wollte.²⁾ Blättern wir aber auch in den Münsterschen Archidiaconalurfunden des 12. Jahrhunderts, so tritt uns der Ausdruck bannus parrochie sehr oft entgegen. In den zu Anfang des ersten Paragraphen aufgeführten Beispielen lernten wir die Pfarreien Werne (1139), Warendorf (1139), Liesborn (1144), Bösenfell (1148), Ahlen (1160), Legden (1173), St. Mauriz (1177), Harsewinkel (1185), Nottuln (1195), Metelen (1203), Wettringen und Ochtrup (1203) als Bann- bzw. Dekanatsprengel kennen. Von einem größeren, mehrere Pfarreien

¹⁾ Als das nächstliegende Beispiel hat die Werdener Urkunde von 875 zu gelten, laut welcher der Erzbischof Willibert von Köln die Kirche des hl. Ludgerus zu Werden gemeinschaftlich mit dem Bischofe Hildegim von Münster geweiht und ihr folgende Bauerschaften zugeteilt hat, welche dorthin ihre Zehnten entrichten und zu den Synoden kommen sollen; nämlich Hamme, Hefinge, Fusnacken, Rotberge und was zwischen diesen Ortschaften liegt. Niefert, Münstersche Urkundenammlung II. p. 7. Vergl. bezüglich der Topographie P. Jacobs, Geschichte der Pfarreien im Gebiete des ehemaligen Stiftes Werden a. d. Ruhr, I. Düsseldorf 1893. S. 25, 27 ff. Über den Anschluß der Senden an die Pfarreisprengel siehe Hinschius, System des kathol. Kirchenrechts V, 430 und Dove, die fränkischen Sendgerichte, Zeitschrift für Kirchenrecht IV. S. 20. ff.

²⁾ Siehe oben S. 18 Anm. 2.

zu einer organischen Einheit umschließenden Archidiaconalbezirke ist nirgendwo die Rede. Vielmehr erscheinen die einzelnen Pfarreien auch da noch als ein selbständiges Ganzes innerhalb der Archidiaconalverfassung, wo zufällig die hanni mehrerer Parochien, wie zu Wettringen und Ochtrup, in einer Hand vereinigt sind.

Für den Anschluß der Archidiaconate an die Pfarreien bringen außerdem die übrigen sächsischen Bistümer, insbesondere die Diözesen Hildesheim und Halberstadt,¹⁾ so klare und sichere Zeugnisse bei, daß an seiner Wirklichkeit nicht gezweifelt werden kann.

Bekanntlich besteht aber zwischen Pfarrei und Pfarrei im Mittelalter sehr oft ein rechtlicher Unterschied, und die Frage ist noch die: Haben nur die alten Baptismalkirchen mit ihren Ursparreien einen selbständigen Bannsprengel gebildet, oder waren auch die jüngeren Pfarrkirchen mit eigenen Bannrechten ausgestattet?

Die Verhältnisse in den Nachbarbistümern sind geteilt. Zu Halberstadt und Hildesheim herrschte von Anfang an eine gewisse Concentralisation. Die ältesten Taufkirchen sind hier die Krystallisationspunkte größerer Bannkreise. Ein anderes Antlitz zeigte dagegen das Bistum Paderborn im Anfange des 13. Jahrhunderts. Von dem System der alten Taufkirchensprengel ist bei ihm jede Spur verschwunden. Wieviel Pfarrkirchen, soviel Archidiaconate.²⁾

Wir haben einen doppelten Grund, die Entwicklung der Münsterschen Archidiaconalsprengel nach der Paderborns zu bemessen. Denn

1) läßt es sich bestimmt nachweisen, daß zu Münster auch an neugegründeten Pfarrkirchen Senden abgehalten wurden. Drei deutliche Beispiele sind die Filialkirchen zu

¹⁾ Archiv für katholisches Kirchenrecht. LXXX, 329 ff. 339 ff.

²⁾ a. a. O. S. 447 f.

Beelen¹⁾, Bösenfell²⁾ und Legden.³⁾ Von den beiden letzten bezeugt die Überlieferung außerdem, daß sie 1148⁴⁾ bzw. 1173⁵⁾ einen selbständigen Archidiaconat bildeten.

2) Die spätere Concentrierung der Archidiaconate unter Bischof Hermann II. erklärt sich am besten, wenn wir vorher eine große Zerklüftung der Bannsprengel annehmen. Die Neuorganisation der Paderborner Diözese im Jahre 1231 ist offenbar aus dem Bedürfnisse nach größerer Einheit hervorgegangen. Für Halberstadt und Hildesheim war dagegen eine Verkoppelung der Archidiaconate nicht nötig, weil die Entwicklung von vornherein auf die Bildung größerer Archidiaconalsprengel abgestellt war.

Sicher berechtigen uns die beiden hervorgehobenen Erscheinungen, die Münsterschen Archidiaconate des 12. Jahrhunderts über die Zahl der vorhandenen ältesten Baptismalkirchen auszudehnen. Es ist aber wohl möglich, daß zu Münster ebenso wie in Osnabrück⁶⁾ ein gemischtes System herrschte. Vielleicht hatten sich viele Tochterkirchen bezüglich des Bannrechts von den Mutterkirchen emancipiert, während ihnen einige unterstellt blieben. Ein Gewisses läßt sich hierüber nicht feststellen. Die frühzeitige Veränderung des Münsterschen Archidiaconalwesens durch Bischof Hermann II. verhindert ein detailliertes Vordringen bis in die kleinsten Maschen des ältesten Archidiaconalnetzes.

1) Bischof Rithard von Münster (900—922) befreite die neugeweihte Eigenkirche zu Beelen gegen eine gewisse Entschädigung von allen bischöflichen Abgaben; nur das Recht, zur gesetzmäßigen Zeit die Synoden an der Kirche zu halten, behielt er sich vor. Erhard, Codex diplom. I, Nr. 103 p. 81. Urkunde von 1022—1032. Vergl. Tibus, Gründungsgeschichte S. 517 ff.

2) Tibus, Gründungsgeschichte S. 803 ff.

3) a. a. O. S. 820 f.

4) Siehe oben S. 21. — 5) Siehe oben S. 9.

6) Archiv für kathol. Kirchenrecht. LXXX, 458 ff.

In den obigen Ausführungen über die Entstehungsgeschichte der ältesten Münsterschen Archidiaconalsprengel ist die Ablehnung einer von mehreren Autoren der heimatischen Geschichtsforschung aufgestellten Ansicht enthalten, auf die wir noch kurz eingehen müssen. Die angesehenen Schriftsteller Niefert¹⁾ und Tibus²⁾, sowie der Anonymus im Pastoral-Blatte für das Bistum Münster³⁾ wollen von einem Anschlusse der Archidiaconate an die Pfarreien nichts wissen, sondern nehmen für die ältere Zeit eine ganz kleine Zahl von Archidiaconaten an, die zu den alten Gauen in Beziehung standen. Der Anonymus legt ihre Zahl bestimmt auf zwei fest. Wenn uns seit 1139 zahlreiche kleinere Archidiaconate begegnen, die mit den bischöflichen Kaplaneien und den Klöstern verbunden werden, so sind diese sämtlich durch Abzweigung von den großen Archidiaconalsprengeln entstanden.

So die getreue Wiedergabe der von den Forschern herrührenden thatsächlichen Behauptungen. Betrachten wir nun ihre Motivierung, so ist diese die denkbar einfachste. Sie berufen sich einzig darauf, daß in späterer Zeit zwei Archidiaconate die Titel „archidiaconatus alius uppen Brame“⁴⁾ und „archidiaconatus aufm Drein“⁵⁾ führen. Der Umstand, daß die Archidiaconate hier nach einem alten Gaunamen (Dreingau) und nach einem alten Ländernamen (das Land up dem Braeme) benannt sind, soll nun beweisen, daß sie ursprünglich den ganzen Gau bezw. das ganze Land umschlossen, was durch die Bezeichnung archidiaconatus alius uppen Brame noch besonders nahe gelegt

1) Münstersche Urfundensammlung II, 281 ff. und VII, 131 ff.

2) Gründungsgeschichte S. 1004 ff.

3) 25. Jahrg. 1887, S. 88.

4) Codex tradit. Westf. II, p. 93.

5) a. a. D. S. 69. Welche Archidiaconate gemeint sind, siehe unten S. 29. Anm. 2.

wird. Weil keine anderen Archidiafonate mit den Gaunamen identifiziert werden, so argumentiert der Anonymus endlich, dürfen wir für die älteste Zeit auch nur zwei Archidiafonate annehmen, obwohl noch drei andere Gaue, der Scopingau, Stevergau und der Gau Bursibant im Bereiche des Münsterschen Sprengels lagen.

Man kann diese Argumente nur dann hinreichend würdigen, wenn man bedenkt, daß 1) die geographischen Gründe vor 100 oder 50 Jahren eine bedeutendere Rolle spielten, als heutzutage, und daß sie 2) von Lokalhistorikern aufgestellt sind, die sich den topographischen Erwägungen in der Regel besonders zugänglich zeigen. Außerdem ist nicht zu übersehen, daß der Beweisführung 3) noch die stillschweigende Voraussetzung zu Grunde liegt, daß sich die Archidiafonate durch allmähliche Differenzierung aus einem großen Archidiafonate in zwei, drei und schließlich mehrere kleinere Sprengel gespalten haben. Eines Beweises bedurfte es für die letzte Annahme überhaupt nicht, da sie von vornherein als das Naturgemäße gelten konnte.

Ich will nun nicht zum zweiten Male daran erinnern, daß die Forscher die inneren juristischen Gründe vernachlässigt haben, daß sie ferner die Quellen keineswegs ausschöpfend behandeln, und daß sie endlich auf die Entwicklung in den Nachbardiözesen keine Rücksicht nehmen; um ihre Theorie wertlos zu machen, genügt es einfach, darauf hinzuweisen, daß der Ausdruck „archidiaconatus alius uppen Brame“ erst um 1350 erscheint, und der andere „archidiaconatus aufm Drein“ noch erheblich jünger ist. Daß um jene Zeit von einer Gauverfassung absolut nicht mehr die Rede sein kann, ist evident. Wohl aber existierte schon damals die Einteilung des weltlichen Fürstentums Münster in die fünf Länder up dem Dreyne, van der Bever, van der Stever, van der Nygenborch und up

dem Braeme¹⁾, und es ist kein Zweifel, daß sich an den ersten und letzten dieser Ländernamen mitunter auch die Bezeichnung der dort belegenen Archidiafonate angelehnt hat, während für gewöhnlich andere Titel in Gebrauch waren.²⁾

Auf einen Umstand ist bei den Archidiafonaten Münsters während der ersten Periode noch besonders zu achten. Ich meine die dauernde Verbindung einzelner Pfarrbänne mit Klöstern und Stiftern. Zwar betrifft diese Einrichtung an sich nur die persönlichen Beziehungen des Archidiafons zu den Archidiafonaten und nicht die territorialen Verhältnisse, die hierdurch direkt keine Veränderung erlitten. Die rechtliche Bedeutung dieses Prozesses ist daher erst im folgenden Paragraphen zu erörtern. An dieser Stelle ist ein vorlaufender Hinweis aber deshalb von Nutzen, weil die betreffenden Archidiafonate durch die dauernde Übertragung des *bannus episcopalis* definitiv festgelegt wurden und so eine Einbeziehung in den großen Organisationsplan Bischof Hermanns unmöglich machten. Außer den uns bereits bekannten Pfarochien Werne, Warendorf, Liesborn, Ahlen, Legden, St. Mauriz und Harfswinkel kommen noch mehrere andere in Betracht, wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen werden.

¹⁾ Die Namen der fünf Länder, zu denen außerhalb der Diözese Münster noch das Emsland hinzukam, erscheinen in einer Einigung des Domkapitels und der Ritterschaft zur Verteidigung ihrer Privilegien von 1466. Vergl. Lünig, *Spicilegium ecclesiasticum* des Deutschen Reichsarchivs pars II, Leipzig 1716. p. 558. Ein wahrscheinlich älterer, aber undatierter Text steht bei Riefert, *Münster'sche Urkunden-Sammlung*. III. Coesfeld 1829 S. 69.

²⁾ Der *archidiaconatus uppen Brame* hieß gewöhnlich Archidiafonat Wenterstwic und der *archidiaconatus aufm Drein* Archidiafonat des Propstes von St. Martini. Speziellere Angaben siehe unten S. 35. Anm. 2 und S. 36 Anm. 2.

II. Die Neuorganisation der Archidiafonate durch Bischof Hermann II.

Eine neue Epoche für die Geschichte der Münsterischen Archidiafonate bedeutet die Regierungszeit des Bischofs Hermann II. (1174—1203). Die Landesgeschichte kennt diesen berühmten Kirchenfürsten, der auch im Reiche als Kanzler Ottos IV. eine bedeutende Rolle spielte, vor allem als den eifrigen Kirchenerbauer und den gewaltigen Städtegründer. Sein großes Organisationstalent betätigte er auch auf dem Gebiete der Archidiafonalverfassung. Auf einer Diözesansynode, die spätestens im Jahre 1193¹⁾ stattfand, schritt er zu einer völligen Neugestaltung der Archidiafonatsbezirke. Wir haben nicht daran zu zweifeln, daß dieser wichtige Act der bischöflichen Verwaltung in einer Synodalurkunde schriftlich publiziert worden ist; für uns aber ist das Dokument verloren gegangen. Nur durch eine beiläufige Notiz erhalten wir von der Neuorganisation Mitteilung. Soweit der Tenor dieser Urkunde für uns in Betracht kommt, verdient er wörtlich mitgeteilt zu werden. Bischof Hermann II. bekundet im Jahre 1193:²⁾ *Noverit itaque presens etas omnisque secutura posteritas, quod cum nos in synodo agentes, secundum formam canonum archydiaconatus in episcopatu nostro ordinaremus, eisque singularum parrochiarum iurisdictiones, dato privilegio, assignaremus, ecclesiarum tamen Alen et Werne decanias omnimodis excepimus, pro eo*

¹⁾ A. Hefelmann, Hermann II, Bischof von Münster. S. 83. Liefert, Münster. Urkundenf. VII, 132; Tibus, Gründungsgeschichte S. 603 verlegen die Synode ohne weiteres in das Jahr 1193. Das läßt sich aber aus dem Texte der sogleich mitzuteilenden Urkunde, welche den einzigen, sicheren Anhaltspunkt bietet, nicht entnehmen. Nur eine gewisse Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß die Synode und das spätere Diplom nicht weit auseinander liegen.

²⁾ Erhard, Codex diplom. II, Nr. 529 p. 229.

quod has duas parrochias cum suo banno antecessores nostri fratribus Capenbergensibus gubernandas ante multos annos contulerunt, sicut testantur non solum Monasteriensium episcoporum, sed et Romanorum pontificum privilegia apud ipsos conservata. Quod idcirco ad petitionem dilecti nobis abbatis Hermanni scribimus, ne quis futurus archydiaconus huius nove institutionis occasione terminis iam dictorum fratrum se immergat et quasi sub nostro nomine in aliam messem falcem mittat.

Die zwei Sätze enthalten eine Fülle von beachtenswerten Einzelheiten, deren Hervorhebung für unsere Untersuchung von Nutzen ist.

1. Die Mönche des Klosters Kappenberg haben die Urkunde von Bischof Hermann II. erbeten, um eine Einbeziehung der beiden Pfarreien Ahlen und Werne in die neugebildeten Archidiaconaldistricte zu verhüten. Denn hierdurch hätte das Kloster seine Jurisdiction eingebüßt. Jrgend eine, wenn auch entfernte Gefahr einer Grenzüberschreitung muß also wirklich bestanden haben. Dies ist aber wohl nur dann denkbar, wenn die Ahlen und Werne benachbarten Pfarreien durch das Synodalkonkordat Bischof Hermanns zu einem oder mehreren einheitlichen und größeren Bannsprengeln zusammengelegt worden waren. Die Inhaber der neuen Archidiaconate konnten versucht sein, außer den ihnen ausdrücklich zuerkannten Pfarreien die von diesen eingeschlossenen eximierten Sprengel für sich zu beanspruchen.¹⁾ Thatsächlich wurden die Parochien Ahlen und Werne von den großen Archidiaconaten des Vice-

¹⁾ Daß die Vorsicht der Kappenberger nicht überflüssig war, beweist am besten der langwierige Proceß, den das Kloster Freckenhorst von 1223 an mit dem Domkapitel zu Münster um den Besitz des Archidiaconats Freckenhorst zu führen hatte. Westf. Urkb. III, 213. Nähere Angaben über den Verlauf des Prozeßes siehe unten.

dominus, des Propstes von St. Mauriz und des Propstes von St. Martini umgrenzt.

2. Der Bischof hat archidiaconatus in seinem Sprengel eingerichtet. Hiernach haben sie vorher noch nicht existiert. Es ist das richtig, wenn wir an größere Archidiaconatskreise denken, die es vor Hermann II. nicht gab.

3. Vorbildlich für die *ordinatio archidiaconatum* war die *forma canonum*. Nach dem canonischen Rechte hatte jedes Bistum nur einige wenige Archidiaconate von größerem Umfange. Sollte dieses Muster in Münster verwirklicht werden, so konnte das nur auf dem Wege der Verkoppelung geschehen.

4. Die Errichtung der Archidiaconate geschah durch die Zuweisung der *iurisdictiones singularum parrochiarum* an die ersteren. Die Formulierung des bischöflichen Verwaltungsactes, der die neuen Archidiaconate ins Leben rief, erinnert uns lebhaft an die *banni* und *decaniae* der einzelnen Pfarrkirchen, die wir bereits zu wiederholten Malen besprochen haben.

5. Die Zuweisung der *iurisdictiones singularum parrochiarum* an die neu gegründeten Archidiaconate charakterisiert sich als ein bischöfliches Privileg. Hierdurch werden die neuorganisierten Archidiaconate mit den alten Kloster- und Stiftsarchidiaconaten, deren Verleihungsprivilegien uns bekannt sind, auf dieselbe Stufe gestellt. Wenn freilich der Ausdruck *privilegium* auch häufig nicht im streng juristischen Sinne des Wortes gebraucht wird, so hat seine Anwendung hier doch eine besondere Berechtigung, weil die Mehrzahl der neuen Archidiaconate mit gewissen Capitelsstellen verbunden waren.

6. Die Decanien der Kirchen zu Ahlen und Werne sind von der „Zuweisung“ ausgenommen, weil sie bereits vergeben waren. Das Gleiche gilt natürlich von den *banni* der übrigen Pfarreien, die im Besitze der Klöster standen.

Der Organisationsplan Bischof Hermanns läßt sich an der Hand der erklärten Urkunde bereits nach seinem Zwecke, seinem Hauptinhalte und nach seinen Grenzen bestimmen. Der Zweck erstrebte die Bildung größerer Archidiafonalkreise, der Inhalt beruhte in der Consolidierung der einzelnen Pfarrbänne zu einheitlichen Archidiafonaten, die Grenzen waren durch die dauernd übertragenen hanni vorgezeichnet. In allen drei Punkten stimmt der Plan mit den Maßnahmen überein, die fast gleichzeitig zu Osnabrück¹⁾ und 1231 in den Diözesen Baderborn²⁾, Minden³⁾ und Bremen⁴⁾ getroffen wurden.

Die Neuorganisation der Münsterschen Archidiafonate ist daher nicht als eine Verteilung von großen Archidiafonalsprengeln in eine gewisse Anzahl kleinerer Bezirke aufzufassen, wie Niefert, Tibus und der Anonymus des Pastoral-Blattes meinten⁵⁾, sondern gerade umgekehrt als eine Verkoppelung der kleinen Pfarrbänne zu abgerundeten Archidiafonaten größeren Stils.

Auf dem Gebiete der Statistik läßt uns die Urkunde von 1193 im Stiche. Denn zu einer Statistik gehören vor allem Namen, die hier gänzlich fehlen. Jedoch fällt der Mangel nicht allzu schwer ins Gewicht. Einen ausreichenden Ersatz bieten die zahlreichen Archidiafonatsverzeichnisse der Münsterschen Diözese.⁶⁾ Mit ihrer Hülfe

¹⁾ Archiv für katholisches Kirchenrecht LXXX, 458 ff. ²⁾ ebd. 446 ff.

³⁾ ebd. 647 f. ⁴⁾ ebd. 655 f. ⁵⁾ Siehe oben S. 27 f.

⁶⁾ Die wichtigsten Verzeichnisse der Münsterschen Archidiafonate sind: 1) Registrum omnium ecclesiarum et beneficiorum von 1313. Niefert, Münstersche Urkundenammlung VII, 139 ff.; Tibus, Gründungsgeschichte S. 156 ff. Hat unter den Archidiafonaten große Lücken. 2) Statut des Bischofs Ludwig über die Besetzung der Prälaturen und Archidiafonate des Domkapitels von 1314. Niefert a. a. O. S. 314 ff. 3) Ältestes Verzeichnis der Güter und Einkünfte des Domkapitels, bald nach 1336 abgefaßt. Codex traditionum Westfalicarum II. 4) Verzeichnis der Archidiafonate von c. 1559. Aus dem Directorium Archi-

und unter Verwertung der sonst vorhandenen urkundlichen Notizen läßt sich der Organisationsplan Bischof Hermanns in seiner reinen Form wenigstens nahezu wieder herstellen. Die wesentlichsten Stützpunkte für die Erklärung sind die vorhin besprochenen allgemeinen Grundsätze. Jedoch erfahren diese selbst in manchen Punkten durch die eingehende Betrachtung der einzelnen Bestandteile eine neue Bestätigung und Beleuchtung. Nachweislich später eingerichtete Archidiafonate sind vorläufig auszuscheiden und in dem folgenden Abschnitte zu besprechen.

Die in den Archidiafonatsverzeichnissen des Münsterischen Sprengels aufgeführten Archidiafonate lassen sich sachgemäß zergliedern:

1. in große Archidiafonate, die eine bedeutende Anzahl von Pfarreien umschließen, und

diaconalis jurisdictionis ab Everwino Droste. Niefert a. a. D. S. 114 ff. Verbesserter Abdruck bei Tibus, Weihbischöfe von Münster. S. 164. 5) Altes Verzeichnis der Archidiafonate. Mit späteren Zusätzen. Niefert a. a. D. S. 119. ff. An Ausführlichkeit und Genauigkeit steht dieser Katalog oben an. Er zählt im ganzen 32 Nummern, die besser als sonst auseinander gehalten sind. 6) Verzeichnis der Archidiafonate von 1571. Bistationsberichte. Westdeutsche Zeitschrift VIII, 352. 7) Eine Handschrift aus dem Ende des 17. Jahrhunderts, Reditus decanatus etc. maioris ecclesiae D. Pauli Monaster. überschrieben. Blatt 2 vorn lautet: Archidiaconales iurisdictiones sunt 14, sed 12 tantum in possessione, quas anno 1677 habent sequentes. Eine jüngere Ausfertigung stammt aus dem Ende des 18. Jahrhunderts. Blatt 2 vorn steht ein Index Praelaturarum, Archidiaconatum, Obedientiarum, oblegiorum aliorumque officiorum huius cathedralis eccl. Monasteriensis. Staatsarchiv zu Münster. Mscr. VII, 808 A und B. 8) Ein Lagerbuch von allen Archidiafonaten, Obedienzen und oblegiis des Münsterischen Domkapitels aus dem 18. Jahrhundert. Staatsarchiv zu Münster. Mscr. VII. 805. 9) Catalogus Archidiaconatum Dioecesis Monasteriensis, in quo sedes synodales, quae cuilibet Archidiacono subsunt, recensentur. Handschrift des 18. Jahrhunderts. Staatsarchiv zu Münster. Mscr. VI, 35. 9. — Mit Ausnahme von Nr. 6 sind die Verzeichnisse unvollständig; die meisten enthalten nur die Archidiafonate des Domkapitels.

2. in kleine Archidiafonate, die selten mehr als einen Pfarrsprengel umfassen.

A. Die Gruppe der großen Archidiafonate.

1. Der Archidiafonat des Propstes zu St. Martini.¹⁾
Mit 13 Pfarreien.

2. Der Archidiafonat des Propstes zu St. Mauriz.²⁾
Mit 14 Pfarreien.

3. Der Archidiafonat des Propstes zu St. Ludgeri.³⁾
Mit 22 Pfarreien.

4. Der Archidiafonat des Vicedominus.⁴⁾ Mit 23 Pfarreien.

1) Westf. Urfb. III, 111: Ao. 1217 bestätigt Bischof Otto der Propstei zu St. Martini den Archidiafonat über 13 Kirchen, den ihr Bischof Hermann verliehen hat. — Die späteren Verzeichnisse der domkapitularen Einkünfte bezeichnen den Archidiafonat als archidiafonatus Ennigerloh alias aufm Drein praepositurae ad S. Martinum annexus. Codex trad. Westf. II, 69.

2) Erhard, Codex diplom. II. Nr. 451. p. 177: Ao. 1185 trat die Stiftskirche zu St. Mauriz den Archidiafonat Harzewinkel an das Kloster Mariensfeld ab. Sieh oben S. 7. — Westf. Urfb. III, 505: Ao. 1249 erscheint der Propst zu St. Mauriz als Archidiafon zu Venne, Pfarrei Amelsbüren; ferner ebd. Nr. 1183 ao. 1282 als Archidiafon zu Enniger.

3) Ao. 1302 war Arnoldus de Dest prepositus ecclesie beati Lutgheri Monasteriensis auch im Besitze des Archidiafonats Breden. Niefert, Münstersche Urkundenammlung VII, 137. In dem Archidiafonatsregister von 1313 sind demgemäß unter der Rubrik Prepositura sti. Ludgeri Monast. auch die Kirchen des Archidiafonats Breden aufgezählt, die sich den Kirchen des vorausgehenden Archidiafonats anschließen. a. a. D. S. 142. — Archidiafon zu Breden und Propst zu St. Ludgeri war zu jener Zeit Johannes von Cleve. Als er 1314 starb, veranlaßte die Neubefetzung der Stellen Streitigkeiten zwischen dem Bischofe Ludwig und dem Domkapitel. a. a. D. S. 314.

4) Westf. Urfb. III, 561: Ao. 1253 erscheint der Vicedominus als Archidiafon zu Bösenfell; ebd. Nr. 1218: Ao. 1283 Adolf Norendin Vicedominus zu Münster und Archidiafon zu Nordkirchen: ebd. Nr. 1660: Ao. 1300 Johannes Vicedominus ecclesie Monasteriensis archidia-

5. Der Archidiafonat Breden oder Groll.¹⁾ Mit 25 Pfarreien.

6. Der Archidiafonat Wenterſwief.²⁾ Mit 16 Pfarreien.

conus in Wardeslo. W. gehörte aber stets zum Archidiafonate des Propstes zu St. Martini; vielleicht bekleidete der Vicedominus damals diese Stelle. Vergl. Tibus. Gründungsgeschichte S. 546. — Niefert, Münsterſche Urkundenf. VII, 143: Archidiafonatsverzeichnis von 1313 Archidiafonatus Vicedomini mit den zugehörigen Kirchen. — Codex trad. Westf. II, 83: Archidiafonat des Vicedominus mit den Kirchspielen. Die jüngeren Verzeichnisse der Einkünfte des Domkapitels haben die Bezeichnung archidiafonatus in Halteren.

¹⁾ Westf. Urkb. III, 1032: Ao. 1277 Jo. dictus de Retho, maioris ecclesie Monasteriensis canonicus et archidiafonus in Freden. Franz Darpe, Coesfelder Urkundenbuch I. Coesfeld 1900. Nr. 5. p. 21 schreibt Jordanes de Thete. Der letzte Name ist sicher irrtümlich. — Niefert, Münsterſche Urkundenf. VII, 137: Bischof Otto unterwirft 1302 die Pfarrkirche zu Breden wieder archidiafonatui in Gronlo seu Vredensi, welche sein Vorgänger Bischof Everhard von Diest davon getrennt hatte. Mit Recht macht Tibus Gründungsgeschichte S. 203 darauf aufmerksam, daß durch die Abtrennung Bredens wahrscheinlich der Titel Archidiafonat Groll veranlaßt sei. Auch sprechen Gründe dafür, daß die Äbtissin zu Breden in der Zwischenzeit den Archidiafonat besessen hat. — Codex trad. Westf. II, 92: Archidiafonatus Vredensis mit den Pfarreien.

²⁾ Westf. Urkb. III, 1735: Ao. 1245 Hermanus Dei providentia archidiafonus in Borken. — Niefert, Münsterſche Urkundenf. VII, 143: Archidiafonatsverzeichnis von 1313: Archidiafonatus Wynterswief mit den zugehörigen Kirchen. — Codex trad. Westf. II, 93: Sequitur archidiafonatus alius, quem dominus episcopus porrigit uni de canonicis maioris ecclesie, uppen Brame; et iste ecclesie predicto archidiafonatui cum suis pertinentiis sunt annexe. — Westf. Urkb. III, 9 wird zwischen 1201—1203 ein pastor et decanus in Borken erwähnt, den Tibus, Gründungsgeschichte S. 1051 mit Entschiedenheit für einen Archidiafon ausgiebt. Da aber in späterer Zeit die Ämter eines Pfarrers und Archidiafons nicht mit einander verbunden sind, liegt es näher, den Pfarrer Heinrich als einen Landdechanten aufzufassen. Auch wäre es auffällig, daß um jene Zeit der Inhaber eines großen Archidiafonats als Dechant bezeichnet würde, da der Titel regelmäßig nur den Vorstehern kleinerer Archidiafonate beigelegt wird. Der Name decanus

Die Klasse der sechs großen Münsterischen Archidiafonate repräsentiert offenbar diejenigen Archidiafonate, die Bischof Hermann II. secundum formam canonum neu eingerichtet hat. Es geschah dieses, wie vorhin bemerkt wurde, auf dem Wege der Verkoppelung d. h. durch Zusammenlegung einer bestimmten Anzahl von kleinen aneinander grenzenden Baunkreisen zu größeren Archidiafonaten. Eine authentische Probe bietet hierfür der Archidiafonat des Propstes zu St. Martini.

Das Bestreben des bischöflichen Organisations mußte darauf hingerrichtet sein, möglichst abgerundete Archidiafonalsprengel zu schaffen. Bei der früheren Zersplitterung war dies indessen nicht völlig zu erreichen. Nur die Archidiafonate der Propste zu St. Martini und zu St. Mauriz, sowie der Archidiafonat Wenterstwick haben ein zusammenhängendes Territorium erhalten. Bei dem Archidiafonate des Propstes zu St. Ludgeri ist ein kleiner südlicher Teil von dem großen nördlichen getrennt, während der Archidiafonat Breden einen großen östlichen und einen weit davon entfernten, kleinen westlichen Teil aufweist. Am meisten zerstückelt ist der Archidiafonat des Vicedominus. Außer drei von einander getrennten größeren Gebieten hat er noch drei kleine Absplisse von je einem Pfarrsprengel. Es macht den Eindruck, als wenn die nach der Circumscription der übrigen Archidiafonate verbliebenen Überreste in dem Archidiafonate des Vicedominus gesammelt worden wären.

Auf die alten Gaugrenzen ist bei der Neueinteilung der Archidiafonate augenscheinlich keine Rücksicht genommen worden. Es war das auch gar nicht möglich, da die alten

gestattet beide Auslegungen. Vergl. Eibus a. a. D. S. 517, 917, 1035, 1099, 1178, wo aus dem 13. Jahrhundert mehrere Landdechanten erwähnt werden, die der Autor allerdings irrthümlich für Vertreter der Archidiafonen hält.

Gaue längst ihre praktische Bedeutung eingebüßt hatten. Wenn die vorhin genannten Münsterschen Forscher, insbesondere der Verfasser des Artikels im Pastoral-Blatte, trotzdem das Gegenteil behaupten, so bekenne ich, daß mein Augenmaß mit dem ihrigen nicht übereinstimmt. Ich glaube aber, daß auch sie die Abweichungen der Archidiafonate von den Gausprengeln schärfer gesehen hätten, wenn ihr Blick nicht durch die beiden falschen Theorien von dem Anschlusse der Archidiafonate an die Gaukreise und von der späteren Teilung der ersteren getrübt worden wäre.

Wenn wir auch als feststehend anzunehmen haben, daß die *ordinatio secundum formam canonum* d. h. die Bildung größerer Archidiafonate für den Organisationsplan Bischof Hermanns die Hauptsache war, so erreichte er dadurch außerdem noch ein anderes. Er benutzte die Hälfte der neu eingerichteten großen Archidiafonate, um sie den drei städtischen Stiftskirchen St. Martini, St. Mauriz und St. Ludgeri zur Verbesserung ihrer materiellen Einkünfte zu überweisen. Zu Osnabrück, Minden und Bremen waren die Kollegiatkirchen ebenfalls mit Archidiafonaten ausgestattet.¹⁾

Das große Lob, welches Bischof Hermann II. von Münster für die Neuordnung der Archidiafonalverfassung verdient, bedarf keiner weiteren Begründung. Er hat der Zersplitterung nach Kräften ein Ende gemacht. Sein Verdienst hat noch dadurch eine besondere Anerkennung gefunden, daß etwa 40 Jahre später der päpstliche Cardinallegat Otto von St. Nicolaus im Jahre 1231 denselben

¹⁾ Die Stiftskirche St. Johann zu Osnabrück hatte zwei Archidiafonate. Archiv für kathol. Kirchenrecht LXXX, 459, 461. Zu Minden waren den Propsteien zu St. Martin und St. Johann Archidiafonate anner; a. a. D. 648. Einer gleichen Auszeichnung erfreuten sich die Bremer Propsteien St. Ansgari und St. Willehadi. a. a. D. 656.

Organisationsplan für die Bistümer Baderborn, Minden und Bremen ausgeführt hat.¹⁾

B. Die Gruppe der kleinen Archidiafonate.

Die zweite Gruppe der archidiaconatus minores vereinigt diejenigen Archidiafonate in sich, die sich der allgemeinen Verkoppelungsmasse entzogen und dadurch ihre selbständige Existenz gerettet haben. Der bischöfliche Organisationsplan mußte vor ihnen Halt machen, weil sie bereits vorher mit gewissen kirchlichen Anstalten oder Stellen, sei es auf Grund eines speziellen Privilegs, sei es infolge einer bloß thatsächlichen Übung, verknüpft waren. Wir können die gleichen Erscheinungen bei der Neuorganisation der Archidiafonate zu Baderborn, Minden und Bremen beobachten.

Der Übersicht halber empfiehlt es sich, die kleinen Archidiafonate des Münsterschen Sprengels in drei Unterabteilungen zu zergliedern:

- a) in die Archidiafonate der Dignitäten an dem neuen und dem alten Dome und zu St. Mauriz und St. Martini,
- b) in die Archidiafonate der vier bischöflichen Kaplaneien und von zwei Kapitels-Offizien,
- c) in die Klosterarchidiafonate.

a) Die Archidiafonate der Dignitäten an dem neuen und dem alten Dome und zu St. Mauriz und St. Martini.

1. Der Archidiafonat des Dompropstes, der sich über die Stadt Münster mit Ausnahme der Pfarrei Überwasser erstreckte.²⁾

¹⁾ Archiv für kath. Kirchenrecht. LXXX, 446, 647. 654.

²⁾ Niefert, Münstersche Urkundenf. VII, 120: Altes Verzeichnis der Archidiafonate; ebd. 114: Verzeichnis der Archidiafonate von c. 1559.

2. Der Archidiafonat des Domdechanten mit dem Gebiete der Domimmunität.¹⁾

3. Der Archidiafonat des alten Domes mit den beiden Pfarreien Schöppingen und Laer.²⁾

4. Der Archidiafonat des Dechanten zu St. Mauriz mit der Pfarrei St. Mauriz.³⁾

5. Der Archidiafonat des Dechanten zu St. Martini mit der Pfarrei Buldern.⁴⁾

Die speziellen Ursachen, welche die Entstehung und Erhaltung der fünf Archidiafonate veranlaßt haben, gehen auseinander. Im Wege der Einzelbetrachtung können wir folgendes feststellen.

1. Dem Archidiafonate des Dompropstes über das Stadtgebiet Münster mit Einschluß der Pfarrei Angelmodde darf ohne Bedenken ein hohes Alter zugeschrieben werden. Wahrscheinlich hat der erste Prälat des Münsterschen Domkapitels von Anfang an den Stadtarchidiafonat verwaltet, den er unter Bischof Hermann II. beibehielt. Zu Paderborn, Osnabrück und Bremen beobachten wir dieselbe Erscheinung.⁵⁾

2. Der Domdechant übte im Bereiche der Domimmunität die Rechte eines Archidiafons, weil er der Leiter des Kapitels in den geistlichen Angelegenheiten war. Die ältesten Kapitelsstatuten bezeichnen ihn ausdrücklich als den

¹⁾ Niefert, Münstersche Urkundenf. VII, 120: Altes Verzeichnis der Archidiafonate; ebd. 114: Verzeichnis der Archidiafonate von c. 1559.

²⁾ Codex trad. Westf. II, 79.

³⁾ Erhard, Codex diplom. II, p. 137: Ao. 1177 verleiht Bischof Hermann der neuerrichteten Stelle eines Dechanten zu St. Mauriz die Dekanie über den dortigen Pfarrsprengel. — Westf. Urkb. III, 225: Der Dechant Engelbert hält 1226 einen Send zu St. Mauriz ab.

⁴⁾ Westf. Urkb. III, 111: Bischof Otto bestätigt 1217 der Dechanei zu St. Martini den hannus über die Kirche zu Buldern, den ihr sein Vorgänger Bischof Hermann II. dauernd übertragen hat.

⁵⁾ Archiv für kath. Kirchenrecht. LXXX, 446. 461. 653 ff.

iudex ordinarius und legen die Fälle seiner Gerichtsbarkeit auseinander.¹⁾ Im Bistume Hamburg war der Domdechant Archidiacon über sämtliche Geistlichen der Stadt.²⁾

3. Der Archidiaconat des alten Domes erklärt sich aus der hervorragenden Stellung dieser Kollegiatkirche. Jedenfalls hatte eines ihrer Mitglieder vor Hermann II. den einen oder anderen Archidiaconat verwaltet, so daß sie bei der Aufteilung der Archidiaconate füglich nicht leer ausgehen konnte. Möglich ist auch, daß der Archidiaconat des alten Domes auf einer Privilegienurkunde beruht, die uns nicht erhalten wäre. Der Archidiaconat war nicht mit einer bestimmten Stelle des Kollegiatkapitels verbunden, sondern konnte von dem Propst an einen beliebigen Canonicus verliehen werden; der Dechant mußte aber hierzu die Bestätigung erteilen.³⁾

4. u. 5. Die Schenkungs- bzw. Bestätigungsprivilegien der Archidiaconate des Dechanten zu St. Mauriz und des Dechanten zu St. Martini sind uns erhalten.

¹⁾ *Consuetudines in ecclesia et capitulo (Monasteriensi) antiquitus observate.* § 2. Decanus coram nullo ordinario iudice tenetur respondere nisi coram seniore de capitulo. Alii omnes de capitulo tam prelati quam canonici similiter coram nullo iudice ordinario tenentur respondere nisi coram decano, vel eo absente coram seniore de capitulo, et in capitulo et non extra. Dieselben Bestimmungen gelten für die Vikare und Offizianten. Die Scholaren unterstehen der Jurisdiction des Scholasticus und des Cantors. Über seine eigene Dienerschaft hat jeder Canonicus und Vicarius die Gerichtsbarkeit. Bei Justizverweigerung steht der Recurs an den Dechanten offen. Miesert, Münsterische Urkundenf. VII, 389 f. Ex antiquo libro saec. XV.

²⁾ Archiv für kath. Kirchenrecht. LXXX, 659 f.

³⁾ Codex trad. Westf. II, 79.

b) Die Archidiafonate der vier bischöflichen Kaplaneien
und von zwei Kapitels-Offizien.

1. Der Archidiafonat der bischöflichen Kaplanei mit der Pfarrei Warendorf.¹⁾
2. Der Archidiafonat der bischöflichen Kaplanei mit der Pfarrei Beckum.²⁾
3. Der Archidiafonat der bischöflichen Kaplanei mit der Pfarrei Billerbeck.³⁾
4. Der Archidiafonat der bischöflichen Kaplanei mit der Pfarrei Lohr.⁴⁾
5. Der Archidiafonat des Officium album maius mit der Pfarrei Lünen.⁵⁾

1) Siehe oben S. 10 und Senabrücker Urkundenbuch II, 221: Ao. 1227 Volmarus Dei gratia maioris ecclesie in Monasterio thesaurarius, ad sanctum Paulum prepositus et in Warendorpe archidiaconus. — Niefert, Münsterische Urkundenf. VII, 320. Urk. von 1314. — Codex trad. Westf. II, 86.

2) Westf. Urfb. III, 532: Ao. 1251 Wilhelmus secundus Dei gratia Monasteriensis ecclesie prepositus, archidiaconus et pastor ecclesie in Bekehem; ebd. Nr. 798 ao. 1267: Ecclesia in Bekehem a priscis retroactis temporibus Monasteriensis ecclesie sive Monasteriensium episcoporum capellania exstitit, archidiaconatum ipsius ecclesie habens annexum. — Niefert, Münsterische Urkundenf. VII, 320. Urk. von 1314. — Codex trad. Westf. II, 89.

3) Westf. Urfb. III, 755: Ao. 1265 Nos Johannes Dei gratia Monasteriensis ecclesie decanus et archidiaconus in Birebeke. — Niefert, Münsterische Urkundenf. VII, 320. Urk. von 1314. — Codex trad. Westf. II, 85.

4) Additamenta zum Westf. Urkundenbuche. Nr. 96 ao. 1231. Siehe oben S. 8 Anm. 1. — Westf. Urfb. III, 570. 571 ao. 1254. Siehe oben S. 10. — Niefert, Münsterische Urkundenf. VII, 320. Urk. von 1314. — Codex trad. Westf. II, 90.

5) Niefert, Münsterische Urkundenf. VII, 320. Urk. von 1314; ebd. S. 146. 149: Ao. 1335 Macharius de Lynnebeke, archidiaconus Luinnen. — Codex trad. Westf. II, 106.

6. Der Archidiaconat des Officium album minus mit der Pfarrei Dülmen.¹⁾

Die hier zu einer Klasse vereinigten Bannkreise haben die Eigentümlichkeit, daß sie zugleich mit den gleichnamigen Pfarrkirchen den bischöflichen Kaplaneien bezw. den Officia capituli des großen und kleinen Weißbrodamtes annex sind. Da auch die Kaplaneien von altersher de facto und seit 1314 secundum ius scriptum²⁾ nur an Domherren verliehen wurden, so hatten die Inhaber der genannten sechs Ämter die dreifache Stellung von Kathedralcanonikern, von parochi primitivi seu habituales³⁾ und von Archidiaconen der pleno iure incorporierten Pfarreien.

Die dauernde Verbindung der Pfarr- und Archidiaconatstellen mit den bischöflichen Kaplaneien bezw. den Kapitels-Offizien geht ohne Zweifel auf ein bischöfliches

¹⁾ Niefert, Münstersche Urkundenf. VII, 320. Urk. von 1314. — Codex trad. Westf. II, 96. 98.

²⁾ Niefert, Münstersche Urkundenf. VII, 320.

³⁾ Vergl. die vorausgehenden Notizen. Ferner Codex trad. Westf. II, 86: Iste capellanus est pastor ecclesie in Bilrebeke et utrisque ecclesiis ibidem debet de vicariis idoneis providere. Dieselbe Stellung nehmen die übrigen bischöflichen Kapläne zu ihren Kirchen ein. a. a. D. 89. 90. — Ebenso ist der Inhaber des Officium album minus der verus pastor in Dülmen: Insuper ecclesia in Dulmene cum suo banno et suis redditibus ad idem pertinet officium, et eidem ecclesie habet officiatum de vicario idoneo providere. a. a. D. 98. — Etwas anders lagen die Verhältnisse in Lünen. Hier war der Pfarrer der Kirche verus pastor (nicht vicarius), wurde aber vom Inhaber des Officium album maius ernannt. Niefert, Münstersche Urkundenf. VII, 146 ao. 1335. Ferner heißt es Codex trad. Westf. II, 106: Item ecclesia parochialis in Lunen spectat pleno iure ad rectorem albi officii, ita quod rector potest illam conferre, cum vacaverit. In qua parochia rector albi officii est archidiaconus. Die Stelle ist dem berühmten Liber Rotgeri entnommen. R. war damals Rector albi officii. Nach der heute üblichen Terminologie würden wir die letzte Art der Incorporation als incorporatio minus plena bezeichnen,

Privileg oder auf eine langjährige Gewohnheit zurück. Wir haben einen guten inneren Grund und für Warendorf ein ausdrückliches Zeugnis¹⁾, die uns zu der Annahme berechtigen, daß die Vereinigung schon vor der Neuorganisation des Bischofs Hermann bestanden hat und die Ursache für die selbständige Fortexistenz der Archidiafonate gewesen ist.

Zur Bestätigung dieser These könnten wir uns noch auf die analoge Entwicklung in den Diözesen Osnabrück und Bremen berufen²⁾. Die erstere kennt gleichfalls vier bischöfliche Kaplaneien, denen je eine Pfarrei und ein Archidiafonat annex war; die letztere besaß zahlreiche Obedienzen des Domkapitels mit incorporierten Pfarreien und Archidiafonaten. Hier wie dort sind diese annexen Archidiafonate von der Verkoppelung verschont geblieben.

Die Pfarrkirchen zu Warendorf, Beckum, Billerbeck, Lohn, Dülmen und Lünen waren auf dem Boden der gleichnamigen bischöflichen Amtshöfe errichtet.³⁾ Sie standen daher nach mittelalterlicher Rechtsauffassung im Eigentume des Bischofs, der innerhalb der canonischen Grenzen frei über sie verfügen konnte. Offenbar hat der Bischof von diesem Dispositionsrechte Gebrauch gemacht, als er die Kirchen den bischöflichen Kaplaneien bezw. den Kapitels-Offizien schenkte. Nehmen wir aber lieber an, daß sich die Verbindung der Kaplaneien und der Kapitels-Ämter mit den sechs Pfarrstellen im Wege einer langdauernden

¹⁾ Siehe oben die Notizen für Warendorf und Beckum. S. 54

²⁾ Archiv für kathol. Kirchenrecht. LXXX, 462 ff. 654 ff.

³⁾ Ao. 1217 werden die bischöflichen Amtshöfe Lohn, Haltern, Dülmen, Billerbeck, Warendorf, Beckum, Ahlen und Werne zusammen aufgezählt, die Bischof Ludwig († 1173) aus den Händen der Officiati wiederum in Eigenverwaltung genommen hatte. Westf. Urkb. III, 105. Die bischöflichen Curiae Billerbeck, Emsbüren und Ahlen treffen wir schon 1151. Erhard, Codex diplom. II, Nr. 281 p. 63. Über Lünen vergl. Eibus, Gründungsgeschichte S. 642 ff.

Praxis vollzogen hat, so ist doch wiederum die Eigenschaft der bischöflichen Eigenkirchen der M^oglichkeitsgrund, warum der Bischof gerade diese Kirchen stets mit seinen Kapl^{an}en bezw. den Inhabern der Kapitels-Offizien besetzte.

Die Entstehungsgeschichte dieser Klasse von Archidiafonaten erscheint hiermit genugsam motiviert; es er^ubrigt noch, einiges uber die Bedeutung der bisch^oflichen Kapl^{an}en zu sagen.

Die capellaniae episcopales verdanken ihren Namen den capellani episcopi. Letztere waren Beamte des bisch^oflichen Hofes¹⁾, und ihre Obliegenheiten bestanden vor allem darin, ihren bisch^oflichen Herrn in seiner geistlichen Funktion z. B. dem Breviergebete, der Celebration der hl. Messe u. s. w. zu unterst^utzten.²⁾ Sie begegnen uns in s^{am}tlichen s^{ach}sischen Bist^umern. Nicht selten waren sie auch mit kirchlichen Pr^unden, insbesondere mit Kapellenbenefizien ausgestattet.³⁾

Mit diesen geistlichen Hofbeamten des Bischofs sind unsere vier Kapl^{an}e nun wohl sehr nahe verwandt, aber

¹⁾ Daher der Titel capellanus curie, der z. B. Osnabr^ucker Urkundenb. I, 385 (ao. 1186); Urfb. des Hochstifts Halberstadt. I. herausgegeben von Gustav Schmidt. Leipzig 1883. Nr. 482. 483 (ao. 1215) vorkommt. Sehr oft bezeichnet der Bischof seinen Kaplan als capellanus noster.

²⁾ Daß die capellani auch an dem p^{ap}stlichen und dem kaiserlichen Hofe und an den H^ofen der F^ursten erscheinen, ist bekannt. Vielleicht darf ich daran erinnern, da^ß auch manche Abtissinnen einen Hofkaplan hatten. Vergl. z. B. Codex trad. Westf. I, 106: capellanus domine abbatisse (in Vreckenhorst).

³⁾ Urfb. des Hochstifts Halberstadt. I, 370. ao. 1196: sacerdos in Stekelenborch. — Die Kapl^{an}e des M^unsterischen Bischofs Simon de Angelmuden und Theodericus frater eius de Sudkirchen, die 1175 auftreten, scheinen die Kapellen in Angelmudde und S^udfkirchen verwaltet zu haben und hiernach benannt worden zu sein. Erhard, Codex diplom. II, Nr. 375 p. 129.

doch nicht völlig identisch. Denn sie haben offenbar einen regelmäßigen Kaplaneidienst am bischöflichen Hofe, mit dem später häufig noch das Amt eines bischöflichen Notars¹⁾ verbunden war, nicht geleistet. Daher haben wir eine doppelte Klasse von bischöflichen Kaplänen zu unterscheiden: nämlich 1. die aktiven Kapläne, die an der bischöflichen Curie Dienst thun und 2. die bloßen Titular- oder Ehrenkapläne. Zu den letzteren gehörten die vier Münster'schen capellani episcopi, die zugleich Domherren und Inhaber der Pfarreien und Archidiafonate Warendorf, Beckum, Billerbeck und Lohn waren.

Ursprünglich ist mit den zuletzt genannten Kaplaneistellen ohne Zweifel der wirkliche Kaplaneidienst verbunden gewesen. Wohl hauptsächlich infolge ihrer Vereinigung mit dem angesehenen Amte eines Domherrn und den einträglichen Pfarr- und Archidiafonalbenefizien stiegen dann die alten Hofämter zur Würde von sehr geschätzten Ehrenämtern empor, während den thatsächlichen Kaplaneidienst die Kapläne jüngerer Ordnung übernahmen. Diese rückten somit in die Stelle, welche die späteren Titular-Kapläne anfangs bekleidet hatten.

Es ist den früheren Forschern aufgefallen, daß in der berühmten Urkunde Bischof Siegfrieds von Münster (1022—1032), die über die Kirchengründung der edlen Frau Reinmod handelt²⁾, neun bischöfliche Kapläne auftreten. Diese Zahl ist außerordentlich hoch und übertrifft

¹⁾ Ich verweise z. B. auf das Urkundb. des Hochstifts Halberstadt. I, 579 (1125); I, 632 (1233); ferner das Osnabr. Urkundb. II, 367. 368 (1238). Wenn es erlaubt ist, Kleines mit Großem zu vergleichen, so darf ich daran erinnern, daß Kaiser Ludwig der Fr. das Amt des Hofkaplans mit dem des Kanzlers vereinigte.

²⁾ Erhard, Codex diplom. I. Nr. 103 b p. 81.

die sonst übliche Zahl von vier¹⁾ um das Doppelte. Man möchte daher wohl versucht sein, hier die beiden Klassen der activen und der Titular-Kapläne vertreten sein zu lassen.²⁾

Das weltliche Ämterwesen kennt zahlreiche Beispiele, daß einfache Hofämter zu einflußreichen Reichsämtern oder angesehenen Ehrenämtern emporgehoben wurden, während die ursprünglich mit dem Amte verbundenen Hausdienste von untergeordneten Persönlichkeiten geleistet wurden. Ich erinnere nur an die vier germanischen Hausämter des Truchsessens, des Kämmerers, des Marschalls und des Schenken und ihr Verhältnis zu den gleichnamigen Erzämtern, an das Amt des Majordomus u. a. Eben diese weltlichen Hausämter waren auch an den bischöflichen Höfen vertreten, und es ist bekannt, wie sich die unfreien Hofbeamten eines Drostens oder eines Marschalls später zu den ersten Stellen in der landesherrlichen bzw. landständischen Regierung emporgearbeitet haben. Diesen Wandlungen könnte die Veränderung der *capellaniae episcopales* einigermaßen an die Seite gestellt werden.

Ich habe mich bemüht, den Ursprung und die Bedeutung der bischöflichen Kaplaneien möglichst eingehend

1) Vergl. Urfb. des Hochstifts Halberstadt I, 482: Testes: Rodolfus, Henricus, Bernhardus, Ulricus cappellani curie nostre. ebenso Nr. 483. — Zu Osnabrück erscheinen 1170—1180 die Kapläne Josep, Lantfridus und Radolfus. Osnabr. Urfb. I, 324. 346. 357. — In Münster begegnen uns 1175 Capellani Hartungus, Simon de Angelmuden, Theodericus frater eius de Sudkirchen und 1176 Hartungus et Symon capellani. Erhard, Codex diplom. II, p. 129. 134.

2) Tibus, Gründungsgeschichte S. 508 bringt die hohe Zahl der bischöflichen Kapläne mit der Gründung des neuen Domes durch Bischof Duodo (967—993) in Verbindung. Diese Combination ist deshalb wertvoll, weil sie wegen der vorgenommenen Vermehrung der Domcanonicate sehr gut die Vereinigung der bischöflichen Kaplaneien mit den Canonicate und den Pfarrkirchen erklären könnte.

und sorgfältig zu behandeln, weil ich am Schlusse noch einer gegenteiligen Theseis entgegentreten muß, die von den ersten Vertretern unserer landesgeschichtlichen Forschung, Philippi und Jostes, in der jüngsten Zeit über die bischöflichen Kaplaneien der Osnabrücker Diözese vorgetragen worden ist.¹⁾ Die Verhältnisse sind ebenso, wie in Münster, da die Osnabrücker Kaplaneien ebenfalls mit Domherren besetzt werden und ihnen die Pfarrkirchen und Archidiaconate Wiedenbrück, Bramsche, Melle und Dissen annex sind. Wenigstens müßte diese Rechtsconstruction aufgestellt werden, wenn sie mit der soeben für Münster entwickelten übereinstimmen soll. Nach der Ansicht jener beiden Gelehrten ist sie indes durchaus verfehlt. Denn die letzteren leiten den Titel *capellania episcopalis* nicht, wie wir, von einem bischöflichen Hofamte her, sondern von den genannten vier Pfarrkirchen. Diese, so führen sie übereinstimmend aus, seien deshalb bischöfliche Kaplaneien genannt worden, weil sie, in der ältesten Zeit der Bistumsgründung von der Kathedralkirche abgezweigt, ursprünglich nicht den Charakter von selbständigen Pfarrkirchen, sondern von bloßen Kaplaneien d. h. von abhängigen Nebenkirchen des Domes gehabt hätten. Darum seien zu ihrer Pastoration auch keine ordentlichen Pfarrer bestellt worden, sondern der Bischof habe sie in seiner eigenen Hand behalten und nur vertretungsweise einige Mitglieder des bischöflichen Presbyteriums an der Domkirche als seine *capellani* mit der thatsächlichen Ausübung der Seelsorge beauftragt. Die uralten Titel *capellaniae episcopales* bezw. *capellani episcopi* seien dann auch später den ältesten Kirchen bezw. deren Inhabern erhalten geblieben, obwohl sie nach der Ausbildung

¹⁾ F. Philippi, Zur Osnabrücker Verfassungsgeschichte. Mittheilungen des historischen Vereines zu Osnabrück. XXII, 47 ff. Franz Jostes, Die Kaiser- und Königsurkunden des Osnabrücker Landes. Münster i. W. 1899. S. 21. ff.

eines wirklichen Parochialsystems nicht mehr paßten. Leiter der Kirchen seien nach wie vor die Geistlichen der Osnabrücker Kathedrale gewesen.

Obwohl die Hypothese von Philippi-Jostes der früher von Kindlinger aufgestellten, wonach die Capellaniae episcopales von den auf den bischöflichen Amtshöfen errichteten Kapellen ihren Ursprung herleiten sollten,¹⁾ nahe verwandt ist, so erscheint sie doch weit besser begründet. Jedoch glaube ich im folgenden nachweisen zu können, daß 1) die Tradition gewichtige Dokumente gegen die Theorie enthält, und daß 2) diese selbst auf unrichtigen Voraussetzungen beruht.

In erster Hinsicht ist eine Stelle aus dem ältesten Güterverzeichnis des Münsterschen Domkapitels von Bedeutung, die lautet: Sequuntur 4 capellanie per ordinem cum suis pertinentiis, quas dominus episcopus aliquibus de canonicis maioris ecclesie conferre debebit. Et primo de ecclesia Bilrebeke, que capellanie est annexa.²⁾ Wenn hier die Pfarrkirche zu Billerbeck als ein Annexum der bischöflichen Kaplanei erklärt wird, so folgt daraus von selbst, daß sie keine bischöfliche Kaplanei ist. Freilich wird den nachfolgenden Kirchen zu Beckum, Warendorf und Lohm der Titel capellania hier und auch sonst beigelegt; aber gewiß nur in einer populären und gedrängten Ausdrucksweise, die juristisch durchaus inkorrekt ist. Aus dem letzten Grunde habe ich sie in meinen obigen streng wissenschaftlichen Darstellungen ganz beiseite gelassen.

Ferner besagt der Tenor einer Osnabrücker Urkunde von 1258, daß die Inhaber der Pfarrkirchen zu Wieden-

¹⁾ Tibus, Gründungsgeschichte S. 509, bezeichnet diese Theorie mit Recht als eine reine Fiktion.

²⁾ Codex trad. Westf. II, 84 f. — Wie oben bemerkt wurde, ist der Liber reddituum im zweiten Viertel des 14. Jahrhunderts aufgezeichnet worden. Siehe S. 33. Ich brauche wohl kaum zu bemerken,

brück, Melle, Dissen und Bramsche *episcopi Osnaburgensis clerici et capellani speciales dici deberent et esse, et ob hoc dicte quatuor ecclesie capellanie donec ad illa tempora fuissent nuncupate.*¹⁾ Ganz deutlich erhellt aus dieser Fassung, daß die *capellani episcopi* den vier Pfarrkirchen den Namen *capellania episcopalis* gegeben haben und nicht umgekehrt. Der Grund für diese Benennung kann aber nur der sein, daß die Pfarreien stets mit den bischöflichen Kaplänen besetzt wurden, wie die Urkunde auch ausdrücklich hervorhebt. Die *capellani episcopi speciales* sind offenkundig spezielle Hofbeamten des Bischofs, die wir vorhin als Titular- oder Ehren-Kapläne bezeichnet haben.

Noch aus dem Ende des 17. Jahrhunderts haben wir endlich einen Beweis, der deutlich auf das Verhältnis der bischöflichen Kapläne zu einem Hofamte des Bischofs hinweist. Denn das oben näher bezeichnete Buch über die Einnahmen des Münsterschen Kapitels, Staatsarchiv zu Münster Msr. VII. 808 A schreibt fol. 103 b: *Inservit Archidiaconus in Stadt- et Suttlohn D. episcopo praesenti apud ecclesiam cathedralem Monaster., quia est capellania.*

An zweiter Stelle sind die Ausführungen von Jostes-Philippi auch an sich nicht einwandfrei.

Zunächst erregt es gewiß Bedenken, daß die Forscher von dem Namen „*capellaniae episcopales*“, welcher erst im 13. Jahrhundert den genannten Pfarrkirchen beigelegt wird, ohne ein äußeres Verbindungsglied auf den Zustand der sächsischen Kirchenordnung zur Zeit Karls des Großen schließen. Sie laufen hierdurch offenbar Gefahr,

daß durch dieses verhältnismäßig niedrige Alter die Kraft der Beweisstelle nicht abgeschwächt wird. Denn eine frühere Änderung des Rechtsverhältnisses erscheint von vorneherein ausgeschlossen.

¹⁾ Osnabrücker Urkundenbuch III. Herausgegeben von F. Philippi und M. Bär. Osnabrück 1899. Nr. 201.

in den Verhältnissen der späteren Zeit den Niederschlag einer ganz frühen Entwicklung zu sehen, die in den Quellen keinen genügenden Anhalt findet. Mit Recht hat Georg von Below uns noch neulich davor gewarnt, „alles nur unter dem Gesichtspunkt der Entwicklung anzuschauen.“¹⁾

Ferner beruht die Argumentation der beiden Gelehrten offenkundig auf der Annahme, daß der Bischof in der ältesten Zeit der einzige parochus seiner Diözese gewesen sei. Philippi behauptet sogar, daß dieser Rechtszustand noch tief bis in das 11. Jahrhundert hinein gegolten habe.²⁾ Diese Auffassung ist indes irrtümlich. Nach der übereinstimmenden Lehre aller Kanonisten hat sich die Bildung des Pfarrsystems, welches für Gallien im fünften und sechsten Jahrhundert Grund gelegt und von dort nach Deutschland übertragen wurde, im wesentlichen unter denselben rechtlichen Grundsätzen vollzogen, die noch heutzutage maßgebend sind.³⁾ Von einer Umwandlung der juristischen

1) Georg von Below, Territorium und Stadt. München und Leipzig 1900. S. XI. Die hier aufgestellten vorzüglichen methodischen Grundsätze verdienen die größte Beachtung.

2) Philippi a. a. O. S. 46 schreibt: „Nach der Anschauung der alten Kirche, welche auch die fränkische Reichskirche vollkommen beherrschte, war die bischöfliche Kathedrale die einzige mit allen Rechten ausgestattete Kirche, die eigentliche Pfarrkirche des ganzen Sprengels, und der Bischof war der eigentliche Pfarrer seiner Diözese.“ Auf S. 51 oben schildert er den Abschluß der Entwicklung mit den Worten: „Gegen Ende des 11. Jahrhunderts wird also in unserem Bisthume sich die Umwandlung vollendet gehabt haben, durch welche die Pfarrer nunmehr zu eigenem Rechte und nicht mehr als bloße Beauftragte und Stellvertreter der Bischöfe ihre Stellen einnahmen und verwalteten.“ Vgl. Sothes a. a. O. S. 23. S. beschränkt seine Ausführungen auf die Zeit Karls d. Gr.

3) Über die Entstehung und die Entwicklung des Pfarrsystems sind in jüngster Zeit eine Reihe vorzüglicher Darstellungen erschienen, welche die juristischen Momente scharf hervorheben. Ich nenne: Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts II, 262 ff. Ulrich Stuß, Geschichte des kirch-

Grundlagen im 11. Jahrhundert kann keine Rede sein. Sobald sich die Verhältnisse des ältesten Parochialsystems nur einigermaßen konsolidiert hatten, galt der Leiter einer Landkirche nicht mehr als der bloße Mandatar des Bischofs, sondern als der Inhaber des mit bestimmten Rechten und Pflichten ausgestatteten Pfarramtes. An die Selbständigkeit der Pfarrkirchen in Bezug auf die Seelsorge schloß sich dann vornehmlich zur Zeit der Karolinger die Selbstständigkeit des Vermögens an.¹⁾ Mit dieser vermögensrechtlichen Selbständigkeit hängt es auch zusammen, daß die Pfarrer anstatt der früheren stipendia aus der Hand des Bischofs ein beneficium erhielten, auf dessen Nutznießung sie einen bloß gerichtlich entziehbaren Anspruch hatten. Die Benefizialtheorie hat die sociale Unabhängigkeit der Pfarrer ohne Zweifel mächtig gefördert.²⁾ Da

lichen Benefizialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III. I, 1. S. 66 ff. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands I², S. 217 ff. Sägmüller, Entwicklung des Archipresbyterats und Dekanats. S. 29 ff. Imbart de la Tour, Les paroisses rurales du IV^e au XI^e siècle. Paris 1900. S. 50. Stephan Zorell, Die Entwicklung des Parochialsystems bis zum Ende der Karolingerzeit. Archiv für katholisches Kirchenrecht LXXXII, S. 94 f.

¹⁾ Geradezu klassisch faßt Imbart de la Tour die für den Begriff der Pfarrei in Betracht kommenden Merkmale zusammen, wenn er die Schilderung der gallischen Entwicklung am Ende des 6. Jahrh. mit den Worten schließt: „Dans ses traits généraux la paroisse est constituée. Elle a ses fidèles, son clergé et son culte, ses terres, ses ressources, ses institutions de bienfaisance et des prières: L'autel, le baptistère, le patrimoine: voilà ses éléments auxquels s'ajoutent un plus tard les dimes. p. 72. — Daß diesen Erfordernissen die von Karl dem Großen verordneten sächsischen Gaukirchen entsprachen, zeigt deutlich die Capitulatio de partibus Saxoniae c. 15. 18. 19. M. G. Capitularia I. Nr. 26 p. 69.

²⁾ Darauf macht Stuß, Lehen und Pfünde. Zeitschrift der Savigny-Stiftung. Germanistische Abteilung. XX, 222 besonders energisch aufmerksam.

aber, wie gesagt, ihr *ius ordinarium* in der Seelsorge weit älter ist, so hat der Bischof bereits seit dem 6. Jahrhundert aufgehört, der *parochus* seiner ganzen Diözese zu sein.¹⁾

Die Hypothese von Philippi-Jostes, welche die kirchlichen Rechtszustände der ersten sechs christlichen Jahrhunderte in die Zeit Karls des Großen hinüberspielen läßt, erscheint hiernach in den Quellen nicht hinreichend beglaubigt. Wenn die Forscher aber trotzdem auf ihrer Meinung bestehen wollten, daß die versteinerten Überreste der späteren Kaplaneiverfassung die Entwicklung des Pfarrsystems während der Zeit der Bistumsgründung hinreichend sicher verbürgen, so wäre doch zu erwarten, daß dieser allgemeine Bildungsprozeß auch in den übrigen Bistümern Sachsens seine Spuren zurückgelassen hätte. Thatsächlich begegnen uns die bischöflichen Kaplaneien nur zu Münster und Osnabrück. Das spricht gegen die Annahme einer allgemeinen, in allen Bistümern wirksamen Ursache ihrer Entstehung.

Endlich treffen wir zu Münster und Osnabrück nur je vier bischöfliche Kaplaneien. Wären die letzteren nun mit den ältesten Hauptkirchen der beiden Sprengel identisch, wie Jostes und Philippi behaupten, so läge es offenbar nahe, die Zahl der ältesten bischöflichen Taufkirchen gleichfalls auf je vier zu beschränken. Diese Annahme ist aber

¹⁾ Es ist mir aufgefallen, daß Philippi seine oben dargelegte (S. 51 Anm. 2) Theorie bloß durch den Hinweis auf Walters Kirchenrecht (10. Auflage) und den Namen *parochia* (=Diözese) zu stützen versucht. Bekanntlich wurden die Ausdrücke *diocesis* und *parochia* lange Zeit hindurch promiscue für das Bistum und die Taufkirchen gebraucht. Vielleicht darf ich daran erinnern, daß die Pfarrei Liesborn noch im Jahre 1189 als *diocesis* bezeichnet wird. Erhard, Codex diplom. II. Nr. 495 p. 206. Über den Gebrauch der beiden Termini vergl. die Summa des Stephanus Tornacensis (ed. von Schulte, 1891) p. 218.

höchstens für den ältesten Bezirk des Bistums Osnabrück zulässig, für den die beiden genannten Forscher sie auch mit mehr oder minder wahrscheinlichen Gründen zu erhärten suchen. In Münster dagegen war die Zahl der ältesten Taufkirchen unstreitig bedeutend größer. Bekanntlich schätzt Tibus die Anzahl der Münsterschen Pfarrkirchen Liudgerianischer Gründung auf 30 bis 40.¹⁾

c. Die Klosterarchidiaconate.

1. Der Archidiaconat des Klosters Rappenberg mit den Pfarreien Ahlen und Werne.²⁾
2. Der Archidiaconat des Klosters Liesborn mit der gleichnamigen Pfarrei.³⁾
3. Der Archidiaconat des Klosters Asbeck mit der Pfarrei Legden.⁴⁾
4. Der Archidiaconat des Klosters Marienfeld mit der Pfarrei Harsjewinkel.⁵⁾
5. Der Archidiaconat des Klosters U. L. Frauen zu Münster mit der Klosterpfarrei Überwasser.⁶⁾
6. Der Archidiaconat des Klosters Freckenhorst mit der gleichnamigen Pfarrei.⁷⁾

¹⁾ Tibus, Gründungsgeschichte S. 23—31 und 428—436.

²⁾ Die Schenkungsprivilegien von 1139 und 1160 s. Erhard, Codex diplom. II. p. 27. 92.

³⁾ Gestiftet 1144. Erhard, l. c. p. 37.

⁴⁾ Das Kloster Asbeck erhielt 1173 die Defanie über die Pfarrei Legden. Erhard, l. c. p. 123.

⁵⁾ Errichtet 1185. Erhard, l. c. p. 177.

⁶⁾ Westf. Urkb. III, 235: Ao. 1227 hielt Gerlagus de Dingethe sancte Marie decanus zu Ueberwasser einen Send ab. Ebd. Nr. 850 ao. 1270 Macharius presbyter et archidyaconus in ecclesia sancte Marie civitatis Monasteriensis.

⁷⁾ Ao. 1219 erscheint Fridericus decanus de Vreckenhorst; desgl. 1223. Westf. Urkb. III, 138. 187. — Im Jahre 1223 entbrannte zwischen dem Münsterschen Domkapitel und dem Kloster zu Freckenhorst

7. Der Archidiafonat des Klosters Metelen mit der gleichnamigen Pfarrei.¹⁾

8. Der Archidiafonat des Klosters Varlar mit der Pfarrei Coesfeld.²⁾

9. Der Archidiafonat des Klosters Clarholz mit den Pfarreien Lette und Beelen.³⁾

Die genannten neun Klosterarchidiafonate zerfallen 1) in solche, deren Sprengel sich mit auswärtigen Pfarreien des Klosters decken, und 2) in solche, deren Sprengel die Klosterpfarrei bildet. Von den Archidiafonaten der ersten

ein Rechtsstreit um den Besitz des Archidiafonats Freckenhorst, zu dessen Entscheidung Honorius III. zwei Richter ernannte. Da diese den Prozeß in zwei Jahren nicht zu Ende geführt hatten, wurden 1225 an ihrer Stelle drei neue Richter berufen, a. a. D. Nr. 213. Mehr ist über den Prozeß nicht bekannt; da das Kloster im Besitze des Archidiafonats verblieb, muß er zu dessen Gunsten ausgefallen sein.

1) Westf. Urkb. III, 15: Ao. 1202 Hartungus pastor et decanus in Metelon. — Ebd. III, 17 ao. 1203 bannus Metelensis parochie. Vergl. Niefert, Münstersche Urkundenf. IV, p. 182 (ao. 1205). — Westf. Urkb. III, 276 ao. 1230 Everardus archipresbiter in Metelen; ebd. Nr. 902 ao. 1271 Rotgerus decanus et plebanus in Metelen.

2) Ao. 1137 schenkte Bischof Werner von Münster dem Gotteshause zu Varlar die (Lamberti-)Kirche in Coesfeld. Trado ecclesiam de Coesvelde liberam et ab omni exactione absolutam cum universo parochiali jure sancte Marie de Varlare. Niefert, Münstersche Urkf. II. p. 142. Ao. 1195 erhielt das Kloster auch die capella sancti Jacobi in Cosvelt, a. a. D. p. 293. — Im Jahre 1342 wird das Gericht des Archidiafons in Coesfeld erwähnt. Franz Darpe, Coesfelder Urkundenbuch I. Coesfeld 1900. Nr. 41 p. 43. Ao. 1371 erscheint der Propst von Varlar als Archidiafon zu Coesfeld, a. a. D. Nr. 90 p. 73 und Nr. 224 p. 146.

3) Osnabrücker Urkundenbuch II, 277: Papsf Gregor IX. bestätigt 1231 dem Kloster Clarholz ecclesiam de Claholte, ecclesiam de Belen cum decanatus suis, ecclesiam de Letthe. — Das Prämonstratenserfloster Clarholz wurde 1134 in der Diözese Osnabrück gegründet, nachdem anfangs seine Gründung zu Lette in der Diözese Münster geplant war. Siehe Osnabrücker Urkundenb. I, 252. 254. 255.

Klasse, zu denen die Klöster Rappenberg, Liesborn, Asbeck, Marienfeld, Barlar und Clarholz gehören, sind uns die Stiftungsprivilegien erhalten. Sämtliche Urkunden bezeugen deutlich die Übertragung des bannus bezw. der decania an die betreffenden Klöster, nur für Barlar fehlt eine ausdrückliche Hervorhebung des bannus in der angezogenen Schenkungsurkunde. Entweder ist ein privilegium banni dem Kloster später noch speziell zu teil geworden, oder in der Urkunde einschließlich enthalten. Auf letzteres scheint die hervorgehobene Stelle hinzudeuten.

Bei der zweiten Klasse, die durch die Archidiafonate Überwasser, Freckenhorst und Metelen vertreten wird, sind besondere Verleihungsprivilegien nicht vorhanden. Daher ist auch nicht bestimmt zu entscheiden, ob das Archidiafonalrecht ex privilegio oder ex diuturno usu in den Besitz der Klöster gelangt ist. Doch ist letzteres wohl das Wahrscheinlichere.

Mit der Einfügung der Klosterarchidiafonate glaube ich das Bild der Archidiafonal-Einteilung zur Zeit des Bischofs Hermann II. in wenigstens annähernd getreuer Wiedergabe vollendet zu haben. Dieses gilt sowohl von seiner geographischen Ausgestaltung, wie insbesondere von dem Nachweise seiner rechtlichen Motivierung. Die wiederholten Hinweise auf die analogen Verhältnisse der Nachbarsprengel dienen zur Beleuchtung und zur Sicherung der für Münster aufgestellten Resultate.

III. Spätere Veränderungen der Archidiafonalbezirke nach der Neuorganisation durch Bischof Hermann II.

Wie Bischof Hermann II. die Archidiafonalkarte seines Sprengels geordnet hatte, so blieb sie das ganze Mittelalter und die Neuzeit hindurch bis zum Jahre 1821 bestehen. Sämtliche Verzeichnisse der Archidiafonate, welche

die zugehörigen Pfarreien aufzählen, bestätigen diese Thatsache. Nur in einigen ganz unwesentlichen Punkten trafen die späteren Bischöfe Münsters an dem Werke ihres großen Vorgängers Abänderungen. Die letzteren lassen sich auf folgende vier Ursachen systematisch zurückführen.

A. Einige Pfarreien wurden mit dem zugehörigen *bannus episcopalis* an Kapitelsstellen des Domes oder der Stiftskirchen incorporiert. Hierher gehören:

1) die Pfarrei Havixbeck, die 1229 der Custodie zu St. Martini einverleibt wurde,¹⁾

2) die Pfarrei Bocholt, die 1230 der Domdechanei incorporiert wurde,²⁾

3) die Pfarrei Albersloh, welche 1230 in den Besitz der Domkantorie gelangte,³⁾

4) die Pfarrei Hilstrup, die seit 1233 mit der Theaurarie an St. Ludgeri verbunden war.⁴⁾

Während bei der Pfarrei Havixbeck ausdrücklich von der Übertragung der Archidiaconalhohheit, die in der Schenkungsurkunde als *decania* bezeichnet wird, die Rede ist, sprechen die beiden folgenden Incorporationsdiplome nur von den Pfarreien Bocholt und Albersloh. Da auch spätere Verleihungsurkunden über den *bannus episcopalis* fehlen, müssen wir uns damit begnügen, zu constatieren, daß die Incorporation der Pfarreien die Übertragung der Archidiaconalrechte zur Folge gehabt hat. Bereits in dem Archidiaconatsregister von 1313 werden die beiden Archidiaconate

¹⁾ Westf. Urbb. III, 261: Bischof Rudolf bekundet: Nos tenuitati predicte custodie pio ac paterno compatiens affectu, decaniam ecclesie in Havekesbeke eidem custodie benigna largitione contulimus in perpetuum possidendam.

²⁾ a. a. D. Nr. 269.

³⁾ a. a. D. Nr. 270.

⁴⁾ a. a. D. Nr. 303.

Bocholt und Albersloh erwähnt.¹⁾ Der Archidiaconat Hilstrup wird in den späteren Archidiaconatsregistern²⁾ dem Thesaurar zu St. Ludgeri beigelegt; das Alter seiner Gründung und der Incorporation der Kirche ist unbekannt.

B. Die Zahl der Klosterarchidiaconate nahm um zwei zu. Es erlangten durch bischöfliche Privilegienerteilung einen Archidiaconat:

1) das Kloster Nottuln über die Pfarrei Nottuln im Jahre 1195³⁾ und

2) das Kloster Langenhorst über die Pfarreien Ochtrup und Wettringen im Jahre 1203.⁴⁾

Mit dem *bannus episcopalis* waren zugleich die betreffenden Pfarreien den Klöstern incorporiert.

C. In zwei Fällen gelangten Klöster durch eine *exemptio activa* in den Besitz von Archidiaconalrechten. Das ist der Fall

1) bei dem Kloster Breden⁵⁾ und

2) bei dem Kloster Borghorst.⁶⁾

1) Niefert, Münsterische Urkundenf. VII, 142.

2) Z. B. in dem „Alten Verzeichnisse der Archidiaconate“ bei Niefert, Münsterische Urkundenf. VII, 127.

3) Erhard, Codex diplom. II. p. 239.

4) Westf. Urfb. III, 17. Zu dem Archidiaconate des Klosters Langenhorst gehörte außerdem die dem Kloster incorporierte Pfarrei gleichen Namens.

5) Bredener Stiftsstatuten von 1485: *Item domina abbatissa habet plenam correctionem, suspensionem et privationem canonicarum, clericorum et curatorum in excessibus corrigendis ac correctionem ad alias personas in emunitate habitantes et existentes.* Siehe Friedrich Tenhagen, Der Pfarrkirchenstreit zwischen Stift und Stadt Breden im 15. Jahrhundert. Westfälische Zeitschrift. XLIX, 1 S. 123. — Auf kurze Zeit war das Stift Breden vermutlich auch im Besitze des Stadtarchidiaconats. Siehe oben S. 36 Anm. 1.

6) Niefert, Münsterische Urkundenf. VII, 129. Altes Verzeichniß der Archidiaconate.

Diese beiden Archidiafonate sind in der entstehungs-
 geschichtlichen Darstellung nicht mit den übrigen Archi-
 diafonaten der Klöster auf die gleiche Stufe zu stellen.
 Schon äußerlich unterscheiden sich die Archidiafonate der
 Klöster Breden und Borghorst von denen der übrigen da-
 durch, daß sie sich nur über die Klosterimmunität erstrecken.
 Diese Erscheinung erklärt sich genetisch durch den Umstand,
 daß den zuletzt genannten Klöstern nicht ein selbständiger
 Bannsprengel (= eine Pfarrei) dauernd unterstellt worden
 ist, sondern daß der Bezirk der Klosterimmunität kraft eines
 speziellen Privilegs aus dem ordentlichen Archidiafonal-
 verbande herausgehoben und der Äbtissin zur Verwaltung
 der Archidiafonalgerichtsbarkeit übertragen worden ist. Die
 canonische Rechtsprache bezeichnet diesen Vorgang als
exemptio activa.

Über das Alter der zwei exempten Klosterarchidiafonate
 besitzen wir nur kümmerliche Nachrichten. Höchst wahr-
 scheinlich bestand der Archidiafonat des Klosters Breden
 schon im 13. Jahrhundert.¹⁾

D. Endlich wurden die landesherrlichen Burgplätze
 der Jurisdiction der betreffenden archidiaconi loci entzogen
 und direkt der Gerichtsbarkeit des Bischofs unterstellt, der
 sie in der Regel durch seinen Generalvikar ausüben ließ.
 Es kommen für uns in Betracht die Burgen:

1. Horstmar,
2. Wolbeck,
3. Ahaus,
4. Bevergern,
5. Sassenberg.²⁾

¹⁾ Vergl. Friedrich Tenhagen, Die Bredenschen Äbtissinnen bis zum
 Jahre 1300. Westfälische Zeitschrift XLVIII, 1 S. 167.

²⁾ Niefert, Münsterische Urkundenf. VII, 114. Archidiafonatverzeichnis
 von c. 1559: Horstmar, Ahaus, Bevergern, Sassenberg et similes

In den Archidiaconatsverzeichnissen des 16. Jahrhunderts werden die Pfarreien der genannten bischöflichen Burgen unter dem Titel archidiaconatus cancellariae zusammengefaßt, offenbar deshalb, weil sie unmittelbar von der fürstbischöflichen Kanzlei ressortierten.

Von den fünf Pfarreien sind aber die beiden ersten, Horstmar und Wolbeck, schon früh den Ortspfarrern als Archidiaconate überwiesen worden,¹⁾ so daß eigentlich nur die Pfarreien Alhaus, Bevergern und Sassenberg als die dauernden Repräsentanten dieser Klasse für uns in Betracht kommen.

Wenn wir einem alten, unbekanntem Münsterschen Schreiber oder Gelehrten, der die Zusätze zu dem „alten Verzeichnisse der Archidiaconate“ verfaßt hat,²⁾ glauben dürfen, so sind die Pfarreien deshalb der bischöflichen Kanzlei direkt unterstellt worden, weil sich die Bischöfe sehr häufig in ihren Burgen aufhielten und so die Archidiaconalgeschäfte persönlich oder durch ihre Deputierten wahrnehmen konnten.

Es liegt aber auf der Hand, daß diese Bemerkung sehr wenig Wert hat. Sie ist, wie man zu sagen pflegt, rein dem gesunden Menschenverstande entsprungen, der aber

ecclesiae juxta castra Reverendissimi Episcopi Monaster. subjacent Archidiaconatui Cancellariae, nunc suffraganeo vel vicario generali Episcopi.

¹⁾ Bischof Gerhard von Münster (1261—1272) verließ der Kirche zu Horstmar den Archidiaconat, den Bischof Everhard 1299 bestätigte. Sieh die Confirmationäurkunde bei Franz Darpe, Geschichte Horstmars, seiner Edelherren und Burgmannen. Westf. Zeitschr. XLII, 1 S. 187. Vergl. noch P. Bahlmann, Die Kirchenvisitation in Horstmar am 10. Sept. 1721. Westf. Zeitschr. L, 1 S. 109 ff. — Der Pfarrer von Wolbeck wird 1295 als decanus de Waldbeke bezeichnet. Westf. Urfb. III, 1516. Ebenso führte der Pfarrer von Rienborg diesen Titel. a. a. D. Nr. 718. 1246. 1307. decanus de Novo Castro.

²⁾ Liefert, Münstersche Urkundenf. VII, 119.

nun einmal zur Begründung juristischer Verhältnisse nicht ausreicht. Wenn die vollzogene Änderung in der Archidiaconalverfassung überhaupt noch einer Motivierung bedarf, so beruht sie offenbar darin, daß die Inassen der bischöflichen Burgen einen privilegierten Gerichtsstand erhielten. Der letztere wurde ihnen aber deshalb verliehen, weil die abligen Burgmannen und ihre Diener und ferner die landesherrlichen Beamten überhaupt von der Jurisdiction der Archidiaconen befreit waren und direkt der bischöflichen Gerichtsbarkeit unterstanden, wie sie im weltlichen Rechte ihr Forum vor dem landesfürstlichen Hofgerichte hatten.¹⁾

Sehen wir von den beiden Klosterimmunitäten ab, so betrug die Zahl der von den großen Archidiaconaten Hermanns II. hauptsächlich im 13. Jahrhundert abgelösten Pfarreien zwölf. Es ist einleuchtend, daß die Domherren, welche die großen Archidiaconate inne hatten, eine solche Abzweigung, die eine Schwächung ihres Einflusses und ihres Einkommens bedeutete, höchst ungern sahen. Sie stellten sich daher der Macht des Bischofs entgegen und ließen ihn in der Wahlkapitulation schwören: Item quod archidiaconatus ecclesie Monasteriensis dimembratos reintegrabit.²⁾ Thatjächlich hatte dieser Artikel den Erfolg, daß neue Veränderungen der Archidiaconatsdistrikte unterblieben. Daß bereits vollzogene Dismembrationen wieder rückgängig gemacht worden sind, ist nur einmal überliefert. Denn Bischof Otto von Münster vereinigte 1302

¹⁾ Siehe Beiträge zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung des Bistums Halberstadt im Mittelalter. § 4 zu Anfang.

²⁾ Niefert, Münstersche Urk. VII, 171: Wahlkapitulation von 1424, Artikel VIII. Vgl. die „ältesten“ Capitulationen a. a. D. 165.

die Pfarrei Breden wieder mit dem Archidiafonate Groll, wovon Bischof Everhard (1275 — 1301) sie getrennt hatte.¹⁾

Nach der eingehenden Besprechung sämtlicher Archidiafonate des Münsterischen Sprengels in Form der Einzeldarstellung müssen wir endlich noch ein Urteil über die Zuverlässigkeit der Archidiafonatsverzeichnisse abgeben. Wie in der Übersicht über die hauptsächlichsten Register der Münsterischen Archidiafonate²⁾ bereits hervorgehoben wurde, lassen sie fast alle an Genauigkeit und Vollständigkeit zu wünschen übrig. Der letzte Mangel ist in der Regel in der Natur der Sache begründet, da häufig nur die Archidiafonate einer bestimmten Gruppe, namentlich die mit den Kapitelspräbenden verbundenen Archidiafonate, aufgezählt werden. Der Fehler einer ungenauen Wiedergabe kann zum Teil nur der Nachlässigkeit und der mangelhaften Kenntnis der Verfasser zugeschrieben werden, zum Teil beruht er aber auch darin, daß mehrere Archidiafonate, die zufällig oder infolge einer dauernden Union vereinigt waren, unter einer Rubrik zusammengestellt worden sind.

Am besten orientiert das „Alte Verzeichnis der Archidiafonate der Münsterischen Diözese.“³⁾ Es enthält 32 Nummern. Gegen diese Zählung läßt sich nur einwenden, daß der Archidiafonat des Klosters Asbeck übersehen worden ist,⁴⁾ und daß der Archidiafonat des Officium album maius

¹⁾ a. a. O. S. 137. Siehe oben S. 48 Anm. 1.

²⁾ Siehe oben S. 45 Anm. 1.

³⁾ Kiefert, Münsterische Urkunden. VII, 119 ff.

⁴⁾ In der Überlieferung ist der Archidiafonat Asbeck sonst auf das beste bezeugt. Vergl. Staatsarchiv zu Münster. Repertor 86. Domkapitel I. H. Nr. 18. Etliche Schriftstücke, betreffend den Archidiafonat in Asbeck, Ferner Tibus, Gründungsgeschichte S. 818,

mit der Pfarrei Lünen ohne eine besondere Nummer unter dem Archidiafonate der Dompropstei aufgeführt worden ist, der das Officium damals annex war.¹⁾ Nach Beseitigung dieser Mängel würde sich die Zahl der Münsterschen Archidiafonate auf 34 erhöhen. Ich möchte vorschlagen, daß diese Anzahl in Zukunft von der Litteratur festgehalten würde.²⁾ Allerdings bliebe dabei noch zu berücksichtigen, daß die sämtlichen fünf archidiaconatus cancellariae unter einer Nummer figurieren, obwohl die rechtlichen Verhältnisse bei allen nicht völlig die gleichen sind.³⁾ Der Archidiafonat über die Pfarrei Bocholt⁴⁾ ist ohne eine besondere Nummerierung dem Archidiafonate des Domdechanten über die Domimmunität beizufügen.

§ 3. Die Träger der Archidiafonalgewalt.

Nach der Darlegung des rechtlichen Wesens und der territorialen Gliederung haben wir als dritten Gegenstand unserer entstehungsgeschichtlichen Erörterungen noch die Träger der Archidiafonalgewalt näher zu betrachten. Die

¹⁾ Siehe unten S. 77 Anm. 4.

²⁾ Es ist ein offenkundiges Versehen, wenn Bahlmann, Westdeutsche Zeitschr. VIII, 356 Anm. 12, den Archidiafonat Breden halbiert und den einen Teil der Domküsterei und den andern der Douthesaurarie zuweist, da der Titel Custos und Thesaurarius des Münsterschen Domes den Inhaber einer und derselben Kapitelswürde bezeichnen. Daß bald mehr, bald weniger Pfarreien zum Archidiafonate Breden gezählt werden, hat darin seinen Grund, daß Papst Pius IV. 1559 den Dekanat Groll dem neuerrichteten Bistum Deventer überwies, während die Münsterschen Archidiafonen dieses Gebiet weiter für sich reklamierten. Vergl. Niesert, Münstersche Urkundenf. IV, 64. Vergl. auch Westdeutsche Zeitschr. VIII, 354 unten. Visitationebericht von 1571.

³⁾ Vergl. oben S. 71 f.

⁴⁾ Siehe oben S. 69.

rechtlichen Untersuchungen erstrecken sich naturgemäß auf zwei Hauptpunkte: 1) auf die Frage nach dem Stande der Archidiaconen und 2) auf die Frage nach der Form ihrer Anstellung.

I. Welcher Klasse von geistlichen Personen wurden die Archidiaconalbenefizien verliehen?

Wie in den übrigen acht von den Karolingern gestifteten Bistümern Sachsens, so waren auch zu Münster die Archidiaconate in den Händen der Domherren. Prinzipiell stand den letzteren der ausschließliche Besitz zu, so daß man von einem Monopolrechte des Domkapitels reden könnte. Dieses Verhältnis hatte sich ursprünglich dadurch gebildet, daß der Bischof den niederen *bannus episcopalis* den Domherren zur Aufbesserung ihrer Präbenden geliehen hatte.¹⁾

Es stimmt mit der allgemeinen Rechtsentwicklung des Mittelalters durchaus überein, wenn wir das Recht des Kapitels auf den Genuß der Archidiaconalpfründen mehrere Jahrhunderte hindurch nur als feststehende Übung nachweisen können. Für Münster erhob erst B. Ludwig von Hessen im Jahre 1314 die Gewohnheit zum Gesetzesrecht, indem er bestimmte, daß von den Kapitelsämtern 1) die *cantoria* (mit dem Archidiaconate *Ubersloh*), 2) der *vicedominatus*, 3) die *prepositura sancti Ludgeri*, 4) die *prepositura sancti Martini*, 5) die *prepositura in Beckemen, que est capellania*,²⁾ 6) die *capellania in Warendorpe*, 7) die

¹⁾ Ich verweise auf die früher citierte charakteristische Stelle der *Vita Meinweroci* c. 163. M. G. SS. XI, 141. Siehe oben S. 18 Anm. 2. Näheres siehe in meinen Beiträgen zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung des Bistums Halberstadt S. 29.

²⁾ Bischof Gerhard von der Mark gründete 1267 das Collegiatstift zu Beckum, dem der frühere *pastor verus* als *prepositus* vorgeeßt wurde. Letzterer blieb *capellanus episcopi* und *archidiaconus*. Westf. Urfb. III, 798.

capellania in Billerbeke, 8) die capellania in Loon, 9) der archidiaconatus in Vredene, 10) der archidiaconatus in Winterswik, 11) das album officium maius, cui annexa est ecclesia in Lunen, 12) das officium album minus, cui annexa est ecclesia in Dulmen¹⁾ nur an emancipierte Domherren verliehen werden sollten.²⁾ Da außerdem 13) noch der Archidiaconat des Dompropstes und 14) der Archidiaconat des Domdechanten, sowie 15) der Archidiaconat des Propstes zu St. Mauriz zu den archidiaconatus capituli gehörten,³⁾ so betrug die Zahl der letzteren im ganzen fünfzehn. Die späteren Verzeichnisse über die Präbenden des Domkapitels zählen allerdings nur vierzehn Archidiaconate, da der Archidiaconat Lünen seit langer Zeit der Dompropstei incorporiert war.⁴⁾

1) Seit 1323 war die Pfarrkirche in Dülmen zur Kollegiatkirche erhoben, an welcher der frühere parochus habitualis die Würde des Propstes bekleidete. Der Archidiaconat blieb mit der Stelle verbunden. S. Niefert, Beiträge zu einem Münsterschen Urkundenbuche. I, 1. Münster 1823. S. 340 ff. Leicht mißverständlich ist die Darstellung bei Eibus, Gründungsgeschichte S. 760, welche nur erwähnt, daß die Archidiaconaljurisdiction an den Dechanten überging. Denn thatsächlich handelt es sich hierbei nur um die Verwaltung des archidiaconalen Amtes, nicht aber um den Besitz der archidiaconalen Pfründe. Ohne zwischen beiden zu unterscheiden haben die Erläuterungen zu den Akten des Münsterschen Staatsarchivs, Repertor 92, „M. Domkapitel-Archidiaconate F 1“, dem Dechanten den Besitz des Archidiaconats irrtümlich zugeschrieben.

2) Niefert, Münstersche Urkundenf. VII, 319. Die Urkunde will lediglich die canonici non emancipati von der Erlangung der Archidiaconalpräbenden ausschließen. Die Alleinberechtigung der Domherren wurde nicht bestritten.

3) Da diese Stellen durch Wahl besetzt wurden, so sind sie in dem obigen Statute nicht enthalten. — Von altersher wurden die Präpste zu St. Mauriz aus dem Schoße des Domkapitels gewählt. Vergl. Franz Darpe, Die älteren Präpste von St. Mauriz. Westf. Zeitschr. XLIII, 1 S. 142 ff.

4) Staatsarchiv zu Münster. Mscr. VII 808 A fol. 44 a: Reditus officii albi sive des großen Wittamts olim auch ein Thumbprobstehn,

Zum Münsterſchen Kapitel gehörten ſämtliche großen Archidiafonate und außerdem ein beträchtlicher Teil der kleinen. Ihr geſamtes Gebiet füllte daher nahezu den Sprengel der Diözefe aus.

Die außerhalb des Domkapitels ſtehenden Archidiafonate haben trotz ihrer hohen Zahl nur einen unbedeutenden territorialen Inhalt. Es kommen in Betracht die Kloſterarchidiafonate: 1) Rappenberg, 2) Liesborn, 3) Asbeck, 4) Marienfeld, 5) Überwaffer, 6) Freckenhorſt, 7) Metelen, 8) Barlar, 9) Klarholz, 10) Nottuln, 11) Langenhorſt, 12) Breden, 13) Borghorſt; ferner die Stiftsarchidiafonate: 14) des alten Domes, 15) des Dechanten zu St. Mauriz, 16) des Dechanten zu St. Martini, 17) des Cuſtos zu St. Martini, 18) des Cuſtos zu St. Ludgeri, 19) der archidiaconatus Cancellariae.

Durch die dauernde Übertragung des bannus episcopalis an die oben genannten Klöſter und Stifter wurde erſterer dem Domkapitel entfremdet, zu dem er früher gehört hatte.¹⁾ An die Stelle der Domherren traten als archidiaconi nati fünf Mitglieder von Kollegiatkapiteln, ferner ein Benedictinerabt (Liesborn), ein Cifterzienſerabt

nunc autem praepositurae, cum ipsa nullos nisi infrascriptos redditus habet, incorporati. Hiernach unterſtand der Archidiafonat Lünen zuerſt der Collatur des Biſchofs, dann der des Dompropſtes und wurde ſchließlich mit der Stelle des letzteren dauernd verbunden. Laut dem Viſitationsprotokolle von 1571 war Canonicus Bernard Morrien Archidiafon zu Lünen. Weſtdeuſche Zeitſchr. VIII, 355. In dem Catalogus der Münſterſchen Domherren von 1664—1749 heißt es dagegen: Wittambt perpetuo incorporatum est Praepositurae maiori. Weſfäl. Zeitſchrift I, 1 S. 162.

¹⁾ Bevor der bannus episcopalis über die Pfarrei Liesborn an das Kloſter daſelbſt überging, war der Dompropſt Heinrich der archidiaconus loci. Der Archidiafonat von Wettringen und Ochtrup ging aus den Händen des Domherrn Waltherr von Huſteden an das Kloſter Langenhorſt über. Siehe oben S. 7.

(Marienfeld), drei Prämonstratenserpröpste (Rappenberg, Barlar und Klarholz) und acht Äbtissinnen.

Wir betrachteten bislang, aus welcher Beamtenklasse (hierarchia iurisdictionis) die Archidiaconen genommen wurden. Außerdem kommt noch ihr Weihegrad (hierarchia ordinis) in Betracht. Eine spezielle Vorschrift bestand hier für die Münsterischen Domherren. Anfangs wurde der ordo subdiaconatus indirekt als Voraussetzung für die Emancipation der Kanoniker¹⁾ und später auch direkt für den Besitz des Archidiaconats gefordert.²⁾ Den Vorschriften des canonischen Rechtsbuchs, das bekanntlich den ordo diaconatus verlangte,³⁾ war damit nicht ganz Genüge gethan.

II. Welche rechtlichen Formen waren für die Übertragung der Archidiaconalbenefizien maßgebend?

Fassen wir zunächst wiederum die Kapitelsarchidiaconate ins Auge, so hatte der Bischof lange Zeit hindurch die freie Besetzung (libera collatio, provisio plena)⁴⁾ mit

¹⁾ Vergl. die Consuetudines in ecclesia et capitulo antiquitas observate. Niefert, Münsterische Urkundenf. VII, 409. Bei der Emancipation redet der Domdechant den Emancipandus an: primo anno eris subdiaconus, nisi de gratia supporteris. — Außerdem war für die Emancipation noch ein Alter von 20 Jahren und die Vollendung eines einjährigen Studiums auf den Universitäten zu Paris oder Bologna vorgeschrieben. Vergl. Statut des Münsterischen Domkapitels von 1303 und seine Erneuerung von 1387. Niefert a. a. D. S. 283 u. 353; ferner die Consuetudines, ebd. S. 408. Das einjährige Studium in Frankreich oder Italien wurde später auf 2 Jahre erhöht. von Olfers, Beiträge S. 45.

²⁾ Siehe Statut des Domkapitels von 1553. Niefert, Münsterische Urkundenf. VII, 361. — Weil bei der Emancipation von dem Empfange des Subdiaconats häufiger dispensiert wurde, so war diese Bestimmung keineswegs überflüssig.

³⁾ Vergl. c. 1 (Urban II. 1095) D.LX; c. 2 ibid. (Calixt. II. 1123).

⁴⁾ Vergl. das Statut Bischof Ludwigs von 1314. Niefert, Münsterische Urkundenf. VII, 319 und die alten Statuten des Münsterischen Dom-

Ausnahme der Archidiafonate der Dompropstei, der Domdechanei und der Propstei zu St. Mauriz, deren Inhaber gewählt wurden.¹⁾

Während das Wahlrecht für die genannten drei Stellen das ganze Mittelalter und die Neuzeit hindurch bis zum Jahre 1821 bestehen blieb,²⁾ wurde das freie Collationsrecht des Bischofs nahezu völlig beseitigt. Nach dem Tode des Bischofs Franz von Waldeck († 1553) führte das Münstersche Domkapitel ein Statut ein, wonach die Archidiafonalpräbenden des Domkapitels fast ausschließlich im Wege der Option vergeben werden sollten.

Der ordo optionis war durch folgende Vorschriften geregelt. Wenn eine Archidiafonalpräbende durch den Tod

kapitels, ebd. S. 420. Ferner Codex trad. Westf. II die einzelnen Archidiafonate.

¹⁾ Staatsarchiv zu Münster. Mscr. VII. 808 A Blatt 4 vorn: Praepositus s. Mauritii eligitur a capitulo Mauritiano, sed ex gremio Monasteriensis ecclesiae. Ferner a. a. D. Blatt 5 vorn: Praepositus, decanus et scholasticus eliguntur a capitulo et praepositus confirmatur a pontifice, reliqui a principe. — Papst Paul V. erteilte 1618 dem Domkapitel zu Münster das Recht der freien Wahl des Propstes auch während der sog. menses papales. Niefert, Münstersche Urkundenf. VII, 383. Vorher galt die Bestimmung der neunten Kanzeiregel, wonach bei Erledigung der Stelle in einem ungleichen Monate die Wiederbesetzung dem Papste reserviert war. Vergl. die Geschichtsquellen des Bisthums Münster. III. herausgeg. von Joh. Sanffen. Münster 1856, S. 23: Dar verstarf auch alhir korth für seiner regerunge (des Bischofs Bernhard von Raesfelt) ein dombprobst her Bernhardt von Munster geheiten; ehr starf anno 1557 den ersten may, also das die prebende zu Rome foel. Aus Röschell's selbständiger Chronik. — Im Jahre 1699 entstanden zwischen Papst Sixencz XII. und dem Münsterschen Kapitel wegen der Besetzung der Dompropstei Irrungen, die mehrere Streitschriften hervorriefen. Vergl. Niefert, Münstersche Urkundenf. VII, 359 Anm. und Fridericus Mathias Driver, Bibliotheca Monasteriensis. Monasterii 1799 p. 139.

²⁾ Vergl. von Olfers, Beiträge zur Geschichte der Berufung des Oberstifts Münster. S. 46.

oder die Resignation des letzten Inhabers ledig geworden war, so hatte der dienstälteste canonicus emancipatus das Recht, innerhalb der nächstfolgenden acht Tage die Pfründe für sich zu wählen, falls er den subdiaconalen Ordo besaß und zu Münster residirte. An der Option konnten sich auch diejenigen Domherren beteiligen, welche bereits einen Archidiaconat besaßen; sie mußten dann vor der Wahl des neuen Benefiziums das alte aufgeben. Denn jeder Canonicus sollte zu derselben Zeit nur eine optabele Pfründe besitzen. Um einen allzu häufigen Wechsel in der Verwaltung der Archidiaconate zu verhüten, wurde ferner bestimmt, daß jeder Domherr nur zwei Mal seine frühere Präbende aufgeben dürfe, um eine neue zu wählen.

Die Thesauraria¹⁾ und der Vicedominatus wurden von der Option ausgenommen zu Gunsten der collatio libera des Bischofs, die erhalten blieb. Die Inhaber dieser Ämter durften an der Option nicht teilnehmen.

Dem Dompropste war eine einmalige Option gestattet, während der Propst zu St. Mauriz völlig ausgeschlossen wurde.²⁾

¹⁾ Die Domthesaurarie kommt hier deshalb in Betracht, weil ihr der Archidiaconat Breiden seit dem Jahre 1390 anner war. Vergl. Staatsarchiv zu Münster. Rep. 86. Domkapitel I. H. 9 c den Hinweis auf die Union durch Bischof Heidenreich anno 1390 in crastino beate Agathe virginis (6. Febr.). Joannes Lindeborn, Historia sive Notitia Episcopatus Daventriensis, Coloniae Agrippinae 1670 p. 531 nennt irrtümlich 1330 als annus incorporationis, obwohl ein Henricus tum Antistes damals nicht existierte. Um diesen Widerspruch zu beseitigen, setzte Niefert, Münstersche Urkundenammlung IV, p. 62 das Jahr 1430 ein, indem er dem Bischof Heinrich von Mörs (1424—1450) die Union zuschrieb. — Über den späteren Bestand der Union im Jahre 1571 vergl. Westdeutsche Zeitschrift VIII, 354 und Keller, die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein I Nr. 287 S. 380—382.

²⁾ Vergl. das Statut des Münsterschen Domkapitels über die Wiederbesetzung der erledigten Propsteien, Archidiaconate und Kaplaneien von 1553. Niefert, Münstersche Urkundenf. VII, 359—366.

Über die praktische Anwendung des Optionsystems, das bald auch von den Bischöfen anerkannt wurde,¹⁾ gibt uns der *Catalogus Reverendissimorum Canonicorum Cathedralis ecclesiae Monasteriensis* von 1664—1749 interessante Aufschlüsse.²⁾

Die Einführung der Option als Regel für die Besetzung der Archidiafonate beweist, wie sehr die letzteren als eine Domäne des Kapitels betrachtet wurden. Die Archidiafonate wurden mit den übrigen Kapitelspräbenden auf dieselbe Stufe gestellt und beide in gleicher Weise behandelt.³⁾ Die ursprüngliche Bedeutung des archidiafonalen Amtes als des vom Bischofe übertragenen *bannus episcopalis* trat dadurch in den Hintergrund.

Wir haben im vorigen Paragraphen festgestellt, daß zahlreiche Kapitelsarchidiafonate mit anderen Ämtern durch die Übertragung des *bannus episcopalis* an die letzteren verbunden waren. Später kam die Union des Archidiafonats Lünen mit der Dompropstei und die des Archi-

¹⁾ Nach der Wahlkapitulation des Bischofs Johann von Hoya (1566—1574) sollen die Archidiafonate durch Präsentation des Kapitels besetzt werden. Keller, *Die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein* I, Nr. 273 S. 367.

²⁾ Das Verzeichnis ist herausgegeben von Eibus, *Westf. Zeitschr.* L, 1 S. 162 ff. — Eine Umschreibung von Material, über 100 Schriftstücke, enthalten die Akten des Prozesses zwischen dem Dompropst Wilhelm von Wolf Metternich und dem Domkapitular von Droste über die Option des Archidiafonats Warendorf. 1716. Staatsarchiv Münster. Repertor 92. Münsterische Domkapitel-Archidiafonate D. 20. — Wichtig ist, daß dem Dompropste das Optionsrecht vor dem Senior des Kapitels zuerkannt wird. Deshalb entscheidet die Juristen-Fakultät in Köln den Prozeß zu Gunsten von Metternichs. In dem Kapitelsstatute von 1553 ist diese Auffassung wohl begründet.

³⁾ Über die Option der Kapitelspräbenden, die seit dem 12. Jahrh. eingeführt wurde, vergl. Philipp Schneider, *Die bischöflichen Domkapitel*. S. 112 ff.

diakonats Breden mit der Domthesaurarie hinzu.¹⁾ Ferner wurden der Archidiaconat Wenterswick mit der Propstei zu Borfen vereinigt²⁾ und beide Ämter mit der Propstei zu St. Ludgeri in Münster verbunden.³⁾ Der Archidiaconat zu Dülmen war eine Zeitlang der Domkellnerei annex,⁴⁾ bis er um 1700 in den Besitz der Domdechanei überging.⁵⁾ Die Vereinigung der Archidiaconate mit den

¹⁾ Siehe oben S. 65 Anm. 4 und S. 69 Anm. 1.

²⁾ Riefert, Münstersche Urkundenf. VII, 117. 126. — Nach Tibus, Gründungsgeschichte S. 1043 wurde diese Union sofort bei der Gründung des Kollegiatkapitels im Jahre 1433 vollzogen. In der angezogenen Stiftungsurkunde bei Nunning, Monumentorum Monaster. Decuria prima. p. 195 ff. ist indes von der Propstei und dem Archidiaconate Wenterswick nicht einmal die Rede. Überhaupt scheint die Propstei zu Borfen keine Dignität, sondern nur eine Ehrenstelle, officium sine cura, gewesen zu sein. Die Seelsorge übte allein der Dechant und das Kapitel. Vergl. Josef Brinkman, Beiträge zur Geschichte Borfens und seiner Umgebung. Münster 1890. S. 73 ff. In der ganzen Schrift kommt ebenso wenig wie bei Nunning der Propst des Remigiusstiftes zu Borfen vor. — Bischof Ferdinand von Baiern verfügt 1615 in einem Schreiben, welches das Abkommen zwischen dem Generalvikar und den Archidiaconen bestätigt: Caeterum in collegiatis ecclesiis Borcken, Dulman, Beckum manebit salva iurisdictione archidiaconalis praepositis. Keller, Gegenreformation III Nr. 421 p. 508.

³⁾ Siehe Westdeutsche Zeitschrift VIII, 356. Visitation von 1571.

⁴⁾ Staatsarchiv zu Münster. Mscr. VII 808 A fol. 20 b steht unter der Rubrik Salarium functionis cellerariae ecclesiae Monaster. ao. 1616: Praecipuum onus est, esse praepositum et archidiaconum Dulmaniensem. — Vergl. ferner Westdeutsche Zeitschr. VIII, 357 und Riefert, Münstersche Urkundenf. VII, 116. 125.

⁵⁾ Staatsarchiv zu Münster. Mscr. VII, 808 A Blatt 4 vorn lautet: Praepositura Dulmaniensis olim cellerariae annexa sed modernus cellerarius dimisit, et nunc habet Droste bursarius archidiaconatum. — Über den Erwerb des Archidiaconats Dülmen seitens des Domdechanten siehe Staatsarchiv zu Münster. Münstersche Domkapitel - Archidiaconate F 1 und Repertor 90. 2. Fach VII Nr. 2 mit mehreren Akten und Streitschriften. — Vergl. von Olfers, Beiträge S. 47.

Kapitelstellen vollzog sich nach den Grundsätzen des canonischen Rechtsinstituts der unio aequae principalis.¹⁾

Mit Rücksicht auf diese sehr zahlreichen Annerverhältnisse hat Dr. Sauer in einer 1873 verfaßten Übersicht über die Münsterschen Archidiaconate, welche im Staatsarchive zu Münster aufbewahrt wird,²⁾ die Kapitelsarchidiaconate 1) in stabile und 2) in optabile eingeteilt. Unter den ersteren sind diejenigen Archidiaconate zu verstehen, welche mit einer Dignität, einem Personat oder einem Offizium verbunden sind. Diese Einteilung ist nicht nur unjuristisch formuliert, sondern auch inhaltlich verfehlt, da sich die gegenüber gestellten Gruppen keineswegs ausschließen. Zahlreiche Archidiaconate gehören der Klasse der unierten und der optablen Archidiaconate zugleich an. Juristisch korrekt würde die Unterscheidung lauten müssen: 1) beneficia optabilia, 2) beneficia electiva, 3) beneficia collativa. Das principium divisionis beruht hier allein auf der Form der Amtsübertragung und schließt eine Confusion der Teilungsobjekte völlig aus. Die Repräsentanten der einzelnen Klassen haben wir bereits hervorgehoben. Eine Einteilung nach dem Prinzip der Selbständigkeit und der Union mit anderen Ämtern ist füglich ganz zu unterlassen.

Die bislang besprochenen Acte der Option und der Wahl brachten die Anstellung der Archidiaconen noch nicht zum Abschlusse. Ihre rechtliche Bedeutung bestand lediglich darin, daß sie einen bestimmten Candidaten für das betreffende Benefizium bezeichneten, wofür das canonische Recht den Ausdruck *designatio personae* gebraucht. Die

¹⁾ Vergl. statt anderer die übersichtliche Darstellung bei S. B. Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. II. Freiburg i. Br. 1902 S. 236 f.

²⁾ Repertor 92.

thatsächliche Übertragung des Benefiziums mußte noch erfolgen. Sie geschah durch die sog. confirmatio, welche dem Bischofe vorbehalten blieb.¹⁾ Nicht mit Unrecht bezeichnet das Kapitelsstatut von 1553 die Option als eine praesentatio und die bischöfliche Confirmation als eine canonica provisio. Bei vakantem bischöflichem Stuhle übertrug das Domkapitel die Archidiafonate.²⁾

Da der Bischof durch das Wahl- bezw. Optionsrecht des Domkapitels in der Verleihung der Archidiafonalbene-
fizien beschränkt war, so heißt seine Befugnis in der cano-
nischen Rechtsprache provisio minus plena oder collatio
necessaria. In der ältesten Zeit hatte er die völlig freie
Kollatur der Archidiafonate ausgeübt, die in den Quellen
häufig als investitura bezeichnet wird.³⁾ Wie bereits er-
wähnt wurde, hat sich die collatio libera des Bischofs für
die Archidiafonate des Domthesaurars und des Vicedominus
fortdauernd erhalten.

Die außerhalb des Kapitels stehenden Archidiafonate
hatten sämtlich einen archidiaconus natus. Der Rechts-
grund hierfür war die dauernde Übertragung des bannus
episcopalis an die betreffenden Kloster- und Stiftsstellen.
Die letztere läßt sich rechtlich als eine Schenkung der Archi-

1) Vergl. das Kapitelsstatut von 1553. Niefert, Münstersche Ur-
kundenf. VII, 362. An dieser Stelle wird die bischöfliche Confirmation
nur für die optabellen Archidiafonate vorgeschrieben. Die Ausdehnung der
Vorschrift auf alle Archidiafonate spricht Mscr. VII. 808 A des Staats-
archivs zu Münster, Blatt 5 vorn aus: Omnes archidiaconi debent
confirmari a principe Monasteriensi.

2) Siehe Staatsarchiv zu Münster. Rep. 86. Domkapitel I. H. Pro-
visionsurkunde von 1577, den Archidiafonat Lohn betreffend.

3) Vergl. Westf. Urkb. III, 17. Siehe oben S. 15. Canonicus
Walther von Husteden ist mit den beiden Archidiafonaten Wettringen und
Dohtrup belehnt worden. Mehrere Beispiele siehe in meinen Beiträgen
zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung des Bistums Halber-
stadt S. 30 f.

diakonalbenefizien ihrer Substanz nach auffassen und steht im Gegensatz zu der einfachen Verleihung der Benefizien auf Lebenszeit des Benefiziaten. Im weltlichen Rechte ist die Schenkung der Grafschaften an die Bistümer und Klöster ein paralleler Vorgang. Die Urkunden fassen das Rechtsverhältnis nach Art eines Modus auf, da der Archidiaconat oder die Grafschaft dem kirchlichen Institute zu eigen übertragen wurde.¹⁾

Auf die Besetzung der Archidiaconate dieser Klasse hatte der Bischof von Anfang an nur einen geringen Einfluß. Die *designatio personae* geschah durch die Wahl des betreffenden Kapitels oder Conventes. Der Bischof vollzog hierauf die Bestätigung des Gewählten und erteilte ihm die Investitur auf die mit der Hauptstelle verbundenen Pfarreien und Archidiaconate.²⁾

Eine spezielle Stellung nahm der Archidiaconat des alten Domes ein, den der Stiftspropst zu übertragen und der Stiftsdechant zu bestätigen hatte.³⁾ Von einer Mitwirkung des Bischofs ist nicht die Rede.

Noch anders lagen die Verhältnisse bei den acht Frauentöstern, von denen zunächst die ersten sechs in Betracht kommen. Da laut den Schenkungsprivilegien das Kloster im Besitze des Archidiaconats war, so galt die Repräsentantin des ersteren, die Äbtissin, als die Inhaberin

¹⁾ Vergl. Ernst Mayer, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte. II. Leipzig 1899. S. 351. 356. — Die Quellen reden von *bannum delegare*, *donare*, *concedere*, *assignare* oder in ähnlichen Ausdrücken. Vergl. die zu Anfang des ersten Paragraphen angezogenen Beispiele.

²⁾ Siehe Beiträge zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung des Bistums Halberstadt im Mittelalter. S. 32.

³⁾ *Codex trad. Westf. II, 79: Hec sunt, que prepositus canonicis veteris ecclesie conferre consuevit: Archidiaconatus ecclesie in Scopingin et in Lare; sed decanus eorum confirmat.*

des Archidiaconalbenefiziums.¹⁾ Natürlich konnte die Klosterfrau die Obliegenheiten des archidiaconalen Amtes nicht persönlich wahrnehmen. Sie übertrug daher dem Dechanten des Klosters den Archidiaconat zur Übung und Nutzung.²⁾ Die Weiterbelehrung der Äbtissin erstreckte sich jedoch nur auf das beneficium im engeren Sinne und nicht auf die Übertragung der archidiaconalen Jurisdiction. Die letztere hatte der Bischof noch speziell zu erteilen.³⁾

Die Eigentümlichkeit des geschilderten Verfahrens beruht darin, daß es den bannus episcopalis in die dritte Hand brachte. Wenn dagegen zwischen der Belehnung des Benefiziums seitens der Äbtissin und der Übertragung der Jurisdiction seitens des Bischofs unterschieden wird, so bedeutet dies die Unterscheidung zwischen den temporalia und den spiritualia des Amtes, die seit dem Investiturstreite allgemein geläufig ist. Bei den Pfarrbenefizien cor-

¹⁾ Unter den Visitationsfragen für freiweltliche Damenstifter vom Jahre 1571 lautet die questio 72: Utrum domina abbatissa habeat archidiaconatum? Siehe Wilhelm Diekamp, Beiträge zur Geschichte der katholischen Reformation im Bistum Münster. Westf. Zeitschr. XLII, 1 S. 185. Vergl. Niefert, Münstersche Urkundenf. VII, 91. Eibus, Gründungsgeschichte S. 818 Anm. 1643.

²⁾ In einem alten Statute des Klosters Überwasser, die Verteilung der Einkünfte zwischen der Äbtissin und dem Konvente betreffend, heißt es: Item plebanus sepedictus de archidiaconatu, quem ab ecclesia tenet, ipsi abbatisse et conventui ad restaurationem eiusdem ecclesie rationem legitimam reddere tenetur. Niefert, Münstersche Urkundenf. II, 68.

³⁾ Codex tradit. Westf. I. Das Kloster Freckenhorst. Herausgeg. von Ernst Friedländer. Münster 1872. p. 100: Decaniam huius ecclesie conferet domina abbatissa uni de canonicis suis, quem post collationem transmittet ad dominum Monasteriensem episcopum, ut ipsum confirmet et ab ipso recipiat bannum sive claves ecclesie. Die Notiz entstammt dem sog. goldenen Buche des Klosters Freckenhorst, das Canonicus Bruno im 2. Viertel des 14. Jahrh. aufgezeichnet hat. a. a. D. S. 65.

respondiert ihr die Gegenüberstellung von beneficium und cura animarum. Noch anschaulicher ist die Trennung des weltlichen Graffschaftslehens von dem Königsbanne. Denn bekanntlich wurde das erstere gewöhnlich von dem Herzoge und den Bischöfen verliehen, während die Erteilung des Königsbannes, der Hochgerichtsbarkeit, bis in das 13. Jahrhundert und bei den westfälischen Freigravasschaften auch für später dem Könige reserviert war.¹⁾

Bei den Frauenklöstern Breden und Borghorst fand eine Verleihung des Archidiafonats an den Klosterdechanten nicht statt. Da der Archidiafonat auf einer exemptio activa beruhte, so war ein beneficium archidiaconale überhaupt nicht vorhanden. Die Äbtissinnen übten die Archidiafonalgewalt teils persönlich,²⁾ teils ließen sie sich durch einen Offizial vertreten. Zu letzterem wurde gewöhnlich der Hofkaplan der Äbtissin bestimmt.³⁾

¹⁾ Vergl. Sachsenpiegel, Landrecht III, 64 § 5: Koninges ban ne mut nieman lien wen die koning selve. Die koning ne mach mit rechte nicht weigeren den ban to liene, deme it gerichte gelegen is. Vergl. Mayer, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte II, 350.

²⁾ Vergl. Die Bredenschen Kapitelsstatuten von 1485. Nr. 9. Siehe oben S. 58 Anm. 5.

³⁾ Friedrich Tenhagen, Der Pfarrkirchenstreit zwischen Stift und Stadt Breden im 15. Jahrh. Westf. Zeitschr. XLIX, 1 S. 123.